

Stenographisches Protokoll

168. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 20. Dezember 1960

Tagesordnung

1. 4. Gehaltsgesetz-Novelle
2. 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
3. Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegehaltbemessungsgrundlage abgeändert wird
4. Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1960
5. Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1961
6. Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954
7. Einkommensteuernovelle 1960
8. Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen
9. Erbschaftssteueräquivalentgesetz
10. 4. Auffangorganisationengesetz-Novelle
11. Ausschüßergänzungswahlen

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 3991)

Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzleramtes:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften (Pionierkaserne) in Klosterneuburg (S. 3992)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1961 (S. 3992)

Ausschüsse

Ausschüßergänzungswahlen (S. 4024)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 13. Dezember 1960:

4. Gehaltsgesetz-Novelle
2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle

Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegehaltbemessungsgrundlage abgeändert wird

Berichterstatter: Hirsch (S. 3993 und S. 3994)
Redner: Dr. Koubek (S. 3994) und Gabriele (S. 3998)

EntschlieÙung, betreffend eine umfassende Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz 1948 (S. 3993) — Annahme (S. 4000)

kein Einspruch (S. 4000)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 7. Dezember 1960:

Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1960

Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1961

Berichterstatter: Grundemann (S. 4000 und S. 4001)

Redner: Römer (S. 4002), Appel (S. 4006) und Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann (S. 4010)

kein Einspruch (S. 4011)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1960: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954

Berichterstatter: Gugg (S. 4011)

kein Einspruch (S. 4012)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember 1960:

Einkommensteuernovelle 1960

Berichterstatter: Gugg (S. 4013)

Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Tschida (S. 4014)

Erbschaftssteueräquivalentgesetz

Berichterstatter: Ing. Helbich (S. 4014)

Redner: Kratky (S. 4015), Grundemann (S. 4018), Salzer (S. 4021) und Porges (S. 4023)

EntschlieÙungen, betreffend Milderung der Steuerprogression bei den mittleren Einkommenskategorien (S. 4013) und betreffend Koordinierung der steuerlichen Begünstigungen für die Wohnraumbeschaffung (S. 4014) — Annahme (S. 4024)

kein Einspruch (S. 4024)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1960: 4. Auffangorganisationengesetz-Novelle

Berichterstatter: Gabriele (S. 4024)

kein Einspruch (S. 4024)

Beginn der Sitzung: 15 Uhr

Vorsitzender **Guttenbrunner**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 168. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 167. Sitzung des Bundesrates vom 7. Dezember 1960 ist zur Einsicht

aufgelegen, unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr. h. c. Machold, Stefanie Psonder, Singer und Vögel.

3992

Bundesrat — 168. Sitzung — 20. Dezember 1960

Eingelangt sind zwei Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte die Frau Schriftführerin, diese Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors in Wien I., Parlament.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 5. Dezember 1960, Zl. 2653-NR/1960, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 5. Dezember 1960: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften (Pionierkaserne) in Klosterneuburg, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

6. Dezember 1960

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors, Wien I.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 15. Dezember 1960, Zl. 2528-NR/60, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 15. Dezember 1960 samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan sowie Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird in der Anlage je ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses sowie der Spezialberichte zu den Gruppen I bis XII und der vom Nationalrat angenommenen Entschließungen übermittelt.

16. Dezember 1960

Für den Bundeskanzler:

Dr. Kumer“

Vorsitzender: Ich danke. Der Inhalt der beiden Schreiben dient zur Kenntnis.

Bevor wir in die Behandlung der Tagesordnung eingehen, begrüße ich den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister Dr. Heilingsetzer. (*Allgemeiner Beifall.*)

Die eingelangten Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind, habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung dem Obmann des Finanzausschusses zur Vorberatung zugewiesen. Der

Ausschuß hat diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte jeweils unter einem abzuführen, und zwar:

1. über die Punkte 1, 2 und 3; es sind dies die 4. Gehaltsgesetz-Novelle, die 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und die Abänderung des Bundesgesetzes über Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes;

2. über die Punkte 4 und 5; es sind dies die beiden Bundesgesetze, betreffend den Milchwirtschaftsfonds;

3. über die Punkte 7, 8 und 9; es sind dies die Einkommensteuernovelle 1960, das Bodenwertabgabegesetz und das Erbschaftssteueräquivalentgesetz.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt in allen Fällen selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir werden daher in der von mir vorgeschlagenen Weise verfahren.

Ich kann nun auch noch den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1960: Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert und ergänzt wird (4. Gehaltsgesetz-Novelle)

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1960: Bundesgesetz, womit das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1960: Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird, BGBl. Nr. 298

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten

1, 2 und 3, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies die 4. Gehaltsgesetz-Novelle, die 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und die Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe-(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird.

Berichterstatter zu allen drei Punkten ist der Herr Bundesrat Hirsch. Ich bitte ihn um seine Referate.

Berichterstatter **Hirsch**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß, durch die 4. Gehaltsgesetz-Novelle, wird das Gehaltsgesetz 1956 abgeändert und ergänzt.

Die gute Beschäftigungslage unserer Wirtschaft und der Mangel an Arbeitskräften einerseits, die niedrigen Anfangsbezüge der Bundesbediensteten andererseits hatten eine geringe Nachfrage nach Aufnahme in den Bundesdienst zur Folge. Diese Tatsache ließ besorgen, daß gerade hochqualifizierte Fachkräfte nicht daran interessiert sind, in den Bundesdienst zu treten. Aus diesen Gründen erscheint die vom Nationalrat beschlossene Regelung im Interesse einer geordneten Staatsverwaltung, vor allem aber zur Sicherung eines qualifizierten Beamtennachwuchses dringend geboten.

Durch das vorliegende Gesetz werden die Gehaltsansätze nicht direkt erhöht, sondern durch Ergänzungszuschläge auf die erforderliche Höhe gebracht. Die neuen Anfangsbezüge bringen eine sehr wesentliche Verbesserung. Sie sind vor allem vom sozialen Standpunkt aus gesehen zu begrüßen.

Die Beamten der allgemeinen Verwaltung erhalten in der ersten Gehaltsstufe folgende Anfangsbezüge: in E 1220 S, in D 1360 S, in C 1460 S, in B 1865 S und in A 2500 S.

Die Bundesländer sind an dieser Regelung sehr interessiert, da auch sie heute schon auf verschiedenen Fachgebieten einen starken Mangel an hochqualifizierten Fachleuten haben. Besonders auf dem Planungs- und Projektierungssektor konnte in den letzten Jahren der notwendige Nachwuchs nicht eingestellt werden.

Die mit der Neuregelung der Anfangsbezüge dem Bund erwachsenden Mehrkosten betragen jährlich rund 200 Millionen Schilling.

Der Nationalrat hat zum Gesetzentwurf in 322 der Beilagen folgende Abänderung beschlossen:

„Im Art. I Z. 1 ist in der Klammer nach dem Wort ‚Truppendienstzulage‘ das Wort ‚Truppenverwendungszulage‘ einzufügen.“

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetz befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich bitte, mit den Berichten fortzufahren.

Berichterstatter **Hirsch**: Das Bundesgesetz, womit das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird, die 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, erscheint aus den gleichen Motiven wie die 4. Gehaltsgesetz-Novelle dringend geboten. Im wesentlichen stellt diese 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle eine der 4. Gehaltsgesetz-Novelle analoge Regelung dar. Eine besondere Bedeutung kommt der Erhöhung der Anfangsbezüge der Vertragsbediensteten jedoch insofern zu, als in den niedrigeren Verwendungen die Bediensteten des Bundes regelmäßig in ein Vertragsverhältnis aufgenommen und erst später in ein pragmatisches Dienstverhältnis übernommen werden.

Neben der Regelung der Anfangsbezüge der Vertragsbediensteten hat der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates auch die noch fehlende gesetzliche Normierung der Bezüge der Vertragsbediensteten zum Gegenstand.

Die neuen Anfangsgehälter der Entlohnungsstufe I betragen für Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I in der Entlohnungsgruppe a 2587,50 S, in b 1930,50 S, in c 1511,90 S, in d 1407,60 S und in e 1262,70 S.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1960 anlässlich der Beratung über die 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle folgende Entschliebung angenommen:

Angesichts der Tatsache, daß die 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle hauptsächlich nur die gesetzliche Regelung der Bezüge der Vertragsbediensteten sowie die Erhöhung der Anfangsbezüge vornimmt, eine Reihe von Änderungen, die sich in der mehr als zwölfjährigen Geltungszeit des Vertragsbedienstetengesetzes als notwendig erwiesen haben, jedoch nicht enthält, wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Hohen Hause ehestmöglich den Entwurf einer umfassenden Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz 1948 zuzuleiten.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat die 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle in seiner heutigen Sitzung beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu er-

heben und der vorliegenden Entschließung des Nationalrates beizutreten.

Vorsitzender: Ich bitte auch um den dritten Bericht.

Berichterstatter **Hirsch:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß hat die Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenüßbemessungsgrundlage abgeändert wird, zum Gegenstand.

Die Ergänzungszulagen waren in ihrer Höhe den Ausgleichszulagen zur Erreichung der Richtsätze des § 292 ASVG. angepaßt. Diese Richtsätze wurden durch die 7. ASVG-Novelle mit Wirkung vom 1. November 1960 erhöht. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen auch die für die Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes normierten Mindestsätze erhöht werden.

Der neue Mindestsatz beträgt:

a) für Empfänger eines Ruhebezuges 680 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, für die eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt oder gebühren würde, um 320 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;

b) für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, 680 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S und

c) für Waisen, die einen Versorgungsbezug beziehen, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 250 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 375 S. Der Mindestsatz erhöht sich nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf 450 S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 680 S.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat auch dieses Gesetz in seiner heutigen Sitzung beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Koubek. Ich bitte ihn, zu sprechen.

Bundesrat Dr. **Koubek:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Am 13. Dezember 1960 hat der Nationalrat die Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen gewährt werden und die Ruhegenüßbemessungsgrundlage abgeändert wird, beschlossen. Außerdem hat der National-

rat der 4. Gehaltsgesetz-Novelle und der 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle die Zustimmung gegeben. Diese drei Beamtengesetze sind für die öffentlich Bediensteten von wesentlicher Bedeutung, und es ist selbstverständlich, daß die Fraktion der sozialistischen Bundesräte diesen drei Gesetzesbeschlüssen die Zustimmung erteilen wird.

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden, mußte deshalb abgeändert werden, weil das Gesetz, das ähnliche Bestimmungen für die Privatwirtschaft trifft, schon im Juli des Jahres 1960 mit Wirkung vom 1. November 1960 abgeändert worden ist. In der 7. Novelle zum ASVG. wurde diese Bestimmung getroffen, und es war selbstverständlich, daß auch die Anpassung der entsprechenden Ansätze bei den Ergänzungszulagen für die Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes notwendig geworden ist. Der Termin 1. November 1960 konnte bei der die öffentlich Bediensteten betreffenden Regelung nicht eingehalten werden, weil die notwendigen finanziellen Mittel nicht vorhanden waren, was von den betroffenen 17.000 Pensionisten als sehr schmerzlich empfunden wurde. Diese Regelung tritt aber nun doch mit 1. Jänner 1961 in Kraft und verursacht dem Bund zusätzliche Ausgaben von 17 Millionen Schilling, die nun für das Jahr 1961 aufgebracht werden müssen.

Das Gehaltsgesetz wird durch die 4. Novelle zum Gehaltsgesetz geändert. Die Ursache für die Novellierung des Gehaltsgesetzes war die Lösung des Problems der Anfangsbezüge. Dieses Problem ist Ende 1959, Anfang 1960 aufgetaucht und wurde insbesondere durch die Reden verschiedener prominenter Persönlichkeiten unterstrichen, die dann das ganze Problem aufgerollt haben. Die Lösung dieses Problems war im öffentlichen Dienst ebenso notwendig wie in der Privatwirtschaft.

Wir haben des öfteren vernehmen müssen, daß die Anfangsbezüge im Gehaltsgesetz zu niedrig angesetzt worden sind. Deshalb müßten nun die Anfangsbezüge erhöht werden. Das stimmt nicht ganz. Die Gewerkschaften haben schon seinerzeit höhere Anfangsbezüge verlangt. Die höheren Anfangsbezüge konnten jedoch im Jahre 1955, in welchem Jahr die Verhandlungen über das Gehaltsgesetz gelaufen sind, nicht durchgesetzt werden, weil eben die Privatwirtschaft in den dem öffentlichen Dienst vergleichbaren Positionen damals auch keine höheren Anfangsbezüge gehabt hat.

Wir haben Hochkonjunktur. Diese Hochkonjunktur hat die Wirkung gehabt, daß seit dem Jahre 1955 in der Privatwirtschaft die

Löhne entsprechend gestiegen sind. Im öffentlichen Dienst sind die Ansätze der Bezüge gleichgeblieben. Diese Diskrepanz hätte bald zu einer negativen Auslese geführt. So war es nun notwendig, auch die Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst einer Korrektur zu unterziehen. Die Veränderung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst war bestimmt nicht leicht, weil wir ja ein starres Gehaltssystem haben und jede Veränderung in irgendeiner Position unweigerlich die Veränderung anderer Positionen nach sich zieht. Trotzdem ist es gelungen, eine brauchbare Lösung dieses Problems zu finden.

Zwei Möglichkeiten sind diskutiert worden: Die eine Möglichkeit bestand in der Gewährung der sogenannten degressiven Zulage, die man schon im Jahre 1927 gegeben hat, als der Bund vor einem ähnlichen Problem gestanden ist. Damals wurden die Anfangsbezüge in der Form reguliert, daß für jeden neu eintretenden Bediensteten ein Betrag von 170 S fixiert wurde. Diese 170 S hat der betreffende Bedienstete so lange bezogen, bis er durch die Zeitvorrückung, die ja alle zwei Jahre erfolgt, über diese 170 S hinausgekommen ist. Das hatte zur Folge, daß der Akademiker früher als der Maturant und der Maturant früher als der Fachbeamte oder der Kanzleibeamte oder der Diener über diesen Betrag hinausgekommen ist. Diesen Weg wollten wir jetzt nicht gehen. Wir waren der Meinung, daß eine echte Änderung der Anfangsbezüge notwendig ist, daß also die Gehaltsansätze geändert werden sollten. Diese Gehaltsansätze konnten geändert werden, weil das Gehaltsgesetz einheitlich im Bundesdienst für alle Besoldungsgruppen nach dem 6. beziehungsweise 8. beziehungsweise 10. Dienstjahr den sogenannten sozialen Sprung vorsieht, der sich in der Höhe eines fünffachen Vorrückungsbetrages auswirkt. Wir konnten nun bis zu diesem sozialen Sprung den Ausgleich der Anfangsbezüge durchführen.

Diese Anfangsbezüge wurden schließlich und endlich in der Form reguliert, daß das Ergebnis ein Kompromiß beider Meinungen darstellte. Es blieb bei Zulagen, bei Ergänzungszulagen, die in der Form bestimmt werden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen den neu festzusetzenden Ansätzen — in der 4. Gehaltsgesetz-Novelle und in der 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle werden diese Ansätze neu festgesetzt — und den Gehaltsansätzen errechnet wird. Dieser Betrag ist die Ergänzungszulage. Diese Ergänzungszulage ist ein Bestandteil des Gehaltes geworden, sie teilt grundsätzlich das Schicksal des Gehaltes.

Unter diesen Umständen konnten auch die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, die sich mit diesem Problem sehr beschäftigen

mußten, einer solchen Regelung die Zustimmung geben.

Von den 247.677 Bediensteten, auf die das Gehaltsgesetz, die Besoldungsordnung der Bundesbahnen beziehungsweise das Vertragsbedienstetengesetz Anwendung findet, werden insgesamt 65.400 Bedienstete, also 26,4 Prozent, von der Regelung der Anfangsbezüge erfaßt. In diesem Zusammenhang ist die Zahl der dauernd beschäftigten Vertragsbediensteten interessant. Die Zahl der dauernd beschäftigten Vertragsbediensteten beträgt 48.115. Von diesen 48.115 Vertragsbediensteten werden insgesamt 27.649 Bedienstete, das sind also rund 57,5 Prozent, von der Regelung der Anfangsbezüge erfaßt. Dieser hohe Prozentsatz hat uns in der Folge verschiedene Schwierigkeiten bereitet, über die ich noch sprechen werde.

Die mit der Neuregelung der Anfangsbezüge für die pragmatischen Bediensteten, für die Vertragsbediensteten, für die Bediensteten der Bundesforste und für die Eisenbahner entstehenden Mehrkosten betragen jährlich rund 200 Millionen Schilling. Das ist wiederum ein Zeichen dafür, daß jede kleine Änderung der Bezüge im öffentlichen Dienst dem Dienstgeber einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursacht.

In der Gehaltsgesetz-Novelle sind aber dann noch einige minderwichtige Fragen einer Regelung zugeführt worden. So wurde zum Beispiel bei bestimmten Gruppen von Bediensteten das für den Anspruch auf Kinderzulage maßgebende Alter des Kindes vom 21. auf das 24. Lebensjahr erhöht. Außerdem wurde der Kollegengeldanteil, den die Hochschullehrer nach dem Gehaltsgesetz bekommen, verändert. Die hierfür in Frage kommenden Grenzen wurden vom 700fachen auf das 1100fache, vom 350fachen auf das 500fache und vom 1200fachen auf das 1875fache erhöht. Ferner wird eine Zulage, die nach § 58 des Gehaltsgesetzes Arbeitslehrerinnen an bestimmten Schulen gewährt wird, nun auch den Arbeitslehrerinnen an den hauswirtschaftlichen Berufsschulen gewährt. Außerdem werden die Gehaltsansätze der Kindergarteninspektorinnen neu gebildet. Man hat insofern eine Änderung getroffen, als man die Ansätze, die im Gehaltsgesetz bisher nach dem Entlohnungssystem der Volksschullehrer berechnet worden sind, nunmehr an die Ansätze der Hauptschullehrer angenähert hat.

Die Tatsache, daß man für die Referenten des pädagogisch-psychologischen Dienstes bei einer Schulaufsichtsbehörde, für die Landesjugendreferenten und für die Volksbildungsreferenten neue Zulagen in einem solchen Ausmaß geschaffen hat, hat uns irgendwie in Schwierigkeiten gebracht, weil diese Zulagen

in der jetzigen Zeit zu vielen Beispielsfolgerungen Anlaß geben. § 71 a des Gehaltsgesetzes bestimmt, daß diese Zulage den Unterschiedsbetrag zwischen der entsprechenden Lehrerbeseoldung und der entsprechenden Besoldung des Schulaufsichtsbeamten nicht übersteigen darf. Wenn also ein Mittelschullehrer die Funktion eines Volksbildungsreferenten oder eines pädagogisch-psychologischen Beraters bei der Schulaufsichtsbehörde ausübt, soll er eine Zulage bis zur Höhe der Bezüge des Landesschulinspektors bekommen. Genauso ist es beim Bezirksschulinspektor. Wenn zum Beispiel der Volksbildungsreferent ein Hauptschullehrer ist, so soll er eine Zulage bis zur Höhe der Bezüge des Bezirksschulinspektors bekommen. Betrachten wir nun diese Zulagen. Nach 16 Dienstjahren beträgt diese Zulage bei der Kindergarteninspektorin 575 S, beim Landesschulinspektor 1275 S. Nach 30 Dienstjahren macht diese Zulage bei der Kindergarteninspektorin 650 S, beim Landesschulinspektor 1900 S aus.

Nun haben wir im Schuldienst eine Reihe von Personen, die ähnliche Beschäftigungen wie die vorgenannten Gruppen haben. Es ist natürlich damit zu rechnen, daß Beispielsfolgerungen eintreten. Wir haben den Herrn Unterrichtsminister auf diese Tatsachen aufmerksam gemacht. Leider hat der Herr Unterrichtsminister diese Zulagenregelung fast zu einer Kabinettsfrage gemacht. Er ließ verlauten: Wenn gegen diese Zulagenregelung Einspruch erhoben wird, werde er im Ministeriat gegen die Gehaltsgesetz-Novelle stimmen. Darauf konnten wir es natürlich nicht ankommen lassen. Die Gehaltsgesetz-Novelle war wegen der Regelung der Anfangsbezüge dringend notwendig. Daher haben wir also unsere Aufgabe nur darin gesehen, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Beispielsfolgerungen eintreten können.

Ähnlich wie die 4. Gehaltsgesetz-Novelle dient auch die 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle grundsätzlich der Regulierung der Anfangsbezüge. Bei den Vertragsbediensteten war die Regelung des Problems der Anfangsbezüge wesentlich schwieriger, weil die gegenwärtige Besoldung der Vertragsbediensteten nicht nur auf die Ansätze des Gehaltes des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zurückgeht, sondern weil zu dieser im Vertragsbedienstetengesetz 1948 fixierten Besoldung noch die Ansätze der 2. Vertragsbediensteten-Bezugszuschlagsverordnung hinzukommen.

Diese 2. Vertragsbediensteten-Bezugszuschlagsverordnung hat auch noch den Nachteil, daß sie verfassungsrechtlich bedenklich erscheint, sodaß es notwendig gewesen ist, gleichzeitig mit der Regelung des Problems der Anfangsbezüge für Vertragsbedienstete

die Besoldung der Vertragsbediensteten überhaupt auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Wenn Sie die Vorlage durchstudieren, werden Sie zunächst einmal die Neufestsetzung der Bezüge der Vertragsbediensteten finden, und darüber hinaus kommt dann die Regelung der Anfangsbezüge. Diese Regelung war möglich, weil die Gewerkschaften fast drei Jahre mit dem Bundeskanzleramt und dem Finanzministerium über die Novellierung des vor zwölf Jahren in Kraft getretenen Vertragsbedienstetengesetzes verhandelt haben und im großen und ganzen mit dieser Vertragsbedienstetengesetz-Novelle doch zu einem befriedigenden Ergebnis gekommen sind.

Wir haben in dieser Vertragsbedienstetengesetz-Novelle eine Verbesserung der Überstundenentlohnung und eine Verbesserung der Überstellungsbestimmungen durchgesetzt. Ferner haben wir durchgesetzt, daß die Kurzaufenthalte nicht auf den Normalurlaub angerechnet werden. Dann haben wir eine Verbesserung der Abfertigungsbestimmungen für Frauen, die wegen der Geburt eines Kindes aus dem Dienst ausscheiden, und außerdem eine Verkürzung der Frist für die Anwendbarkeit des sogenannten Zeitausgleiches vereinbart. Alle diese Bestimmungen konnten aber nicht in Kraft treten, weil der Herr Bundeskanzler die Vorlage wegen der damit verbundenen Kosten nicht den Ministeriat passieren ließ. Wir wurden auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet. Das hat nun zur Folge gehabt, daß aus der gesamten Novelle, die schon vereinbart war, der besoldungsrechtliche Teil herausgenommen worden ist. Die besoldungsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Überstellungsbestimmungen, die zur Anwendbarkeit dieser Überstellungsmöglichkeiten notwendig sind, sind durchgegangen.

Zu der getroffenen Regelung ist besonders zu bemerken: Wir haben bei der Anwendung der 2. Vertragsbediensteten-Bezugszuschlagsverordnung Meinungsverschiedenheiten über die Überstellungsmöglichkeiten gehabt. Diese Meinungsverschiedenheiten haben auch dazu geführt, daß die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes einige Prozesse beim Arbeitsgericht geführt haben, die noch in Schweben stehen. Diese Frage wird im vorliegenden Gesetz befriedigend gelöst. Artikel II Abs. 2 bestimmt, daß bei der Überstellung dieser Umstand berücksichtigt werden muß. Durch diese Bestimmung bringt der Gesetzgeber eindeutig seinen Willen zum Ausdruck, daß der Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II, der vor dem 1. Feber 1956 in eine höhere Entlohnungsgruppe überstellt wurde, nachdem er in der niedrigeren Ent-

lohnungsgruppe die höchste Entlohnungsstufe bereits erreicht hatte, nach den Überstellungsbestimmungen so zu behandeln ist, als ob er bis zum Zeitpunkt der Überstellung in höhere Entlohnungsstufen vorgerückt wäre. Damit ist diese Streitfrage eindeutig gelöst und — wie es im Jargon des Personalrechtlers heißt — der Plafond bei der Überstellung richtig aufgelöst.

Bei der Vertragsbedienstetengesetz-Novelle bedauern wir zweierlei: erstens, daß der dienstrechtliche Teil noch nicht in Kraft gesetzt werden konnte, weshalb wir der Entschließung des Nationalrates mit der Aufforderung, auch diesen Teil der Vertragsbedienstetengesetz-Novelle ehestens in Wirksamkeit zu setzen, beitreten, und zweitens, daß diese Novelle nicht mit 1. November 1960, sondern erst mit 1. Jänner 1961 in Kraft tritt. Die mit dieser Zeitverschiebung verbundenen Mehrkosten hätten 36 Millionen betragen. Dieser Betrag konnte nicht aufgebracht werden. Bei den Vertragsbediensteten war die Unruhe wegen der Verschiebung des Wirksamkeitstermines ganz besonders groß, weil mehr als die Hälfte aller dauernd beschäftigten Vertragsbediensteten von der Regelung der Anfangsbezüge erfaßt werden. Dieser hohe Prozentsatz zeigt die wirkliche Schichtung der Höhe der Bezüge im öffentlichen Dienst. Mehr als 60 Prozent aller Bediensteten haben Bezüge unter 2000 S, kaum 15 Prozent aller Bediensteten haben Bezüge über 3600 S, und das bei einer effektiven Zahl von ungefähr 285.000 Bundesbediensteten. Sie werden daher auch verstehen, daß die Bundesbediensteten aller Kategorien heute nicht ganz zufrieden sind. Der Bezug des öffentlich Bediensteten ist ein politischer Lohn wie der Lohn des Bäckereiarbeiters oder des Molkereiarbeiters. Werden auf diesen Gebieten Lohn erhöhungen notwendig, müssen Verhandlungen über den Brotpreis oder über den Milchpreis geführt werden. Im öffentlichen Dienst sind die Schwierigkeiten aber ungleich größer.

Die Personalkosten im Budget 1961 belaufen sich auf rund 17 Milliarden. 1 Prozent der Bezüge des öffentlichen Dienstes beträgt mindestens 150 Millionen, 5 Prozent 750 Millionen, 10 Prozent 1,5 Milliarden. Solche Beträge können durch Einsparungen nicht heringebracht werden. Seit 1955 sind die Ansätze des Gehaltsgesetzes und der Vertragsbediensteten-Bezugszuschlagsverordnung unverändert geblieben. Das Sozialprodukt ist bei laufenden Preisen von 100,4 Milliarden im Jahre 1955 auf 134,6 Milliarden im Jahre 1959 gestiegen. Der Index ist somit von 100 Punkten auf rund 134 Punkte gestiegen. Nach einer genauen Statistik, die wir in der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten führen, ist der Reallohn

der öffentlich Bediensteten in der Zeit von 1955 bis 1960 um 9,24 Prozent gesunken.

Noch haben wir in den Kreisen der öffentlich Bediensteten verhältnismäßig Ruhe. Wir können nur hoffen, daß sich die jetzigen unaufschiebbaren Tarif- und Preisregulierungen in solchen Grenzen halten, daß der Reallohn nicht weiter sinkt und daß sich die mit 1. Jänner 1961 in Kraft tretenden familienpolitischen Maßnahmen bei kinderreichen Familien reallohnerhöhend auswirken.

Auch die Regulierung der Reise- und Nebengebühren wird sich in dieser Beziehung bestimmt gut auswirken. Gestern hat der Ministerrat die Verhandlungen unter bestimmten Bedingungen freigegeben, heute haben die Besprechungen auf Beamtenebene im Bundeskanzleramt begonnen. Hoffentlich werden sie mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 bis längstens 15. Jänner 1961 zufriedenstellend abgeschlossen. Eine der Bedingungen für die Nebengebührenregelung sind die Einsparungen im eigenen Ressort. Alle Kosten, die im öffentlichen Dienst neu entstehen, sollen im selben Ressort eingespart werden. Viel zuviel wird dieser Einsparungsmöglichkeit aufgelastet. Zunächst ist ein allgemeiner zweiprozentiger Ersparungsabstrich gegeben. Gewiß sind Einsparungen möglich. Im Voranschlag 1960 waren 298.265 Dienstposten veranschlagt, am 1. Jänner 1960 waren aber tatsächlich nur 285.156 Dienstposten besetzt. Obwohl im Laufe des Jahres rund 3000 Dienstposten besetzt wurden, konnten doch die Kosten von rund 10.000 Dienstposten eingespart werden. Es ist zu hoffen, daß diese Entwicklung auch im Jahr 1961 möglich sein wird. Diesmal mußte diese Differenz zum Teil für die Regulierung der Reise- und Nebengebühren verwendet werden.

Noch mit einem Problem möchte ich mich beschäftigen. In der Presse wird so viel über das Überhandnehmen der Verwaltung gesprochen. Im Voranschlag für 1961 scheinen 303.749 Dienstposten auf. Wenn man aber diese Zahl aufgliedert, schaut die Situation wesentlich anders aus. Die Hoheitsverwaltung, das ist jener Teil der Verwaltung, der von der Presse ganz besonders aufs Korn genommen wird, hat insgesamt 86.836 Dienstposten, für Lehrer und Schulaufsichtsbeamte sind 47.106 Dienstposten, für Richter und Staatsanwälte 1604 Dienstposten, für Wachbeamte 29.207 Dienstposten, für das Bundesheer — Offiziere und zeitverpflichtete Soldaten ohne Verwaltung — 11.345 Dienstposten vorgesehen, Post und Telegraph binden 46.244 Dienstposten, und die Eisenbahn bindet 81.407 Dienstposten. Es sind also zusammen 303.749 Dienstposten.

Noch eine andere Gliederung ist interessant. Wenn wir die Beamten der Hoheitsverwaltung, die Lehrer, die Richter, die Wachebeamten, die Offiziere, die zeitverpflichteten Soldaten und die definitiven Beamten von Post, Telegraph und Eisenbahn zählen, kommen wir auf insgesamt 218.260 pragmatisierte Bedienstete. Dazu kommen noch 50.400 dauernd beschäftigte Vertragsbedienstete, dann 7629 dauernd beschäftigte Angestellte, die nach anderen Entlohnungsnormen besoldet werden, 26.932 teilweise beschäftigte Vertragsbedienstete und 528 sonstige Teilbeschäftigte. Sie sehen also, daß über 27.400 Bedienstete nur vorübergehend beschäftigt sind. Dazu zählt zum Beispiel auch die Bedienerin eines Gendarmeriepostens, die in der Woche vielleicht sechs oder acht Stunden zu arbeiten hat.

Noch eine andere Zahlenreihe zeigt, daß die Überwucherung in der Verwaltung nicht so ist, wie sie in der Presse gerne dargestellt wird. In der Hoheitsverwaltung ist seit dem Jahre 1959 eine Personalvermehrung um 836 Dienstposten eingetreten, bei den Lehrern war eine Aufstockung von 1949 Dienstposten notwendig. Die Richter haben eine Personalstandsvermehrung von 64 Dienstposten bekommen, im Bundesheer wurden 3170 Dienstposten neu geschaffen, die Post- und Telegraphenverwaltung hat 3459 und die Eisenbahn 1842 Neuaufnahmen getätigt. Lediglich der Stand der Wachebeamten ist in der Zeit von 1959 bis 1961 um 46 Dienstposten gesunken. Wir verzeichnen also eine Personalvermehrung von 11.274 Dienstposten in zwei Jahren. Von diesen 11.274 Dienstposten betreffen lediglich 836 Dienstposten die Verwaltung. Wenn wir nun bedenken, wie viele Gesetze in den Jahren 1959 und 1960 geschaffen worden sind und welche Mehrarbeit der Verwaltung aufgelastet wurde, so muß man schon feststellen, daß diese Personalvermehrung eine normale Entwicklung darstellt. Es ist also nicht gerechtfertigt, immer wieder die Verwaltung zu diskriminieren. Derjenige Teil der Presse, der so gerne über die öffentlich Bediensteten schreibt, möge sich doch einmal über die wirklichen Verhältnisse informieren. Bei Berücksichtigung dieses Zahlenmaterials erscheint auch die künftige Verwaltungsreform nicht ganz leicht.

Die Situation im öffentlichen Dienst ist zurzeit bestimmt nicht einfach. Die vorliegenden Gesetze, die fast eine Viertelmilliarde kosten, werden die Situation etwas erleichtern. Daher stimmt meine Fraktion allen drei Beamtenengesetzen zu und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß trotz aller bestehenden Schwierigkeiten im Jahre 1961 doch ein Weg gefunden werde, der die Lösung der Probleme

des öffentlichen Dienstes ermöglichen wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Der Herr Bundesrat Gabriele hat sich zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Gabriele: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Wenn ich zu den drei, dem Hohen Bundesrat zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzen, zur 4. Gehaltsgesetz-Novelle, zur 2. Vertragsbediensteten-gesetz-Novelle und zur Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, das die sogenannten Mindestpensionen betrifft, spreche, so tue ich dies mit Genugtuung und Freude, insbesondere auch als Vorsitzender der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, denn alle drei Gesetze bringen wirtschaftliche Hilfe für die betroffenen Personengruppen.

Im allgemeinen muß betont werden, daß die Erhöhung der Anfangsbezüge nicht nur im Interesse der betroffenen Bediensteten liegt, sondern in erster Linie im Interesse der Verwaltung. Seit einigen Jahren konnten wir feststellen, daß der Eintritt in den Bundesdienst nicht mehr erstrebenswert schien. Sicherlich hängt dies mit der ständigen Aufwärtsentwicklung unserer Wirtschaft und mit dem in diesem Zusammenhange auftretenden Mangel an Arbeitskräften zusammen, doch ebenso ist es auf die seit dem Jahre 1956 unverändert gebliebenen Ansätze des Gehaltsgesetzes, insbesondere aber auf die nicht mehr zeitgemäßen Anfangsbezüge zurückzuführen. Es wurde daher von Jahr zu Jahr schwieriger, geeignete Arbeitskräfte für den Bundesdienst zu bekommen, und es bestand die große Gefahr, daß es bei der Aufnahme in Zukunft, wenn die Verhältnisse so bleiben, zu einer negativen Auslese kommt. Ich glaube aber, daß es im Interesse einer geordneten Staatsverwaltung liegen muß, gut qualifizierte und verwendbare Beamte zu erhalten und dadurch für einen qualifizierten Beamtennachwuchs vorzusorgen.

Außerdem muß festgestellt werden, daß nicht immer nur die höheren Bezüge in der Privatwirtschaft insbesondere die Jugend abhielten, in den öffentlichen Dienst einzutreten, sondern auch die Tatsache, daß es in der Privatwirtschaft, befreit von besonderen Bestimmungen und Verpflichtungen, welche für den öffentlichen Dienst gelten, leichter möglich ist, rascher vorwärtszukommen.

Diese Bestimmungen betreffen alle Personengruppen des öffentlichen Dienstes: Akademiker, Techniker, Exekutivbeamte, Lehrer, Verwaltungsbeamte und so weiter. Man kann aber heute noch immer oft hören, daß die im öffentlichen Dienst stehenden Beamten einen privilegierten Stand darstellen. Die Zeit der bevorzugten Stellung ist längst vorbei. Der Beamte im öffentlichen Dienst, ob im Bundes-

Landes- oder Gemeindedienst, muß genauso wie alle anderen Dienstnehmer in der Privatwirtschaft mit der Zeit gehen, sonst geht die Zeit über ihn hinweg. So war auch die Lösung der Regulierung der Mindestbezüge nicht leicht, denn es handelt sich immerhin um eine Personengruppe von ungefähr 65.000 Menschen, um 19.821 pragmatische Bedienstete, 27.821 Vertragsbedienstete und 17.758 Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen.

Es wurden ja nicht nur die Anfangsbezüge erhöht. Die vorliegende Regelung ergab sich aus dem Gehaltssystem selbst. Der sogenannte soziale Sprung, welcher im Gehaltsgesetz 1956 eingebaut wurde und für verschiedene Gruppen nach zehn, acht und sechs Dienstjahren wirksam wird, mußte berücksichtigt werden.

Wir haben bei den Verhandlungen mit der Verwaltung auch die Frage gehört, warum man im Jahr 1956 nicht höhere Anfangsbezüge verlangt habe. Wir haben sie verlangt, doch mußten wir damals mit den Gehältern in der Privatwirtschaft konform gehen. Allerdings haben gerade die seit dem Erscheinen des Gehaltsgesetzes 1956 vergangenen vier Jahre gezeigt, daß sich in der Privatwirtschaft verschiedene Gehaltserhöhungen ergeben haben, von denen man jedoch in der breiten Öffentlichkeit niemals viel hört. Nur wenn die öffentlich Bediensteten berechnete Forderungen erheben, wird die ganze Presse mobilisiert und in der ganzen Bevölkerung der Eindruck erweckt, daß die öffentlich Bediensteten zu den Spitzenverdienern gehören. Meine Damen und Herren! Dies ist leider nicht der Fall. Die öffentlich Bediensteten, deren Mindestbezüge mit 1. Jänner 1961 erhöht werden, haben es sehr schmerzlich empfunden, daß der zuerst genannte Termin 1. November 1960 aus finanziellen Gründen verschoben werden mußte.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch feststellen, daß erstens die im Gehaltsgesetz 1956 festgelegten Gehaltsansätze bis heute nicht bewegt wurden und daß zweitens alle seit dieser Zeit erschienenen Novellen immer nur einzelne Gruppen betroffen haben. Es gab also, um beim üblichen Sprachgebrauch zu bleiben, seit 1956 keine Erhöhung der Gehälter des Personals im öffentlichen Dienst. Hierzu kommt noch, daß seit der Schaffung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beziehungsweise der dazu erschienenen Novellen und angesichts der im nächsten Jahre beginnenden Rentenreform der öffentliche Dienst nicht mehr jene Anziehungskraft ausübt wie vorher, da auch für die in der Privatwirtschaft beschäftigten Angestellten und Arbeiter für die Sicherheit im Alter vorgesorgt worden ist.

Was hier zur 4. Gehaltsgesetz-Novelle gesagt wurde, gilt im großen und ganzen selbstverständlich ebenso für die 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle. Mit dieser Novelle wurde aber nicht nur die Regelung der Anfangsbezüge durchgeführt, sondern endlich auch die Besoldung der Vertragsbediensteten gesetzlich geregelt. Es ist wohl richtig — und mein Vorredner hat bereits darauf hingewiesen —, daß auch bisher eine gesetzliche Regelung für die Besoldung der im Vertragsverhältnis stehenden Bediensteten vorhanden war, doch war diese Besoldung durch die sich nur für diese Gruppe von Bediensteten auswirkende Bezugszuschlagsverordnung mangelhaft geregelt. Die Vertragsbediensteten werden jetzt durch diese Novelle den pragmatischen Bediensteten gleichgestellt, sie erhalten die gleichen Nettobezüge.

Obwohl noch einige wichtige Verbesserungen durchgeführt werden konnten, war es leider nicht möglich, die Lösung der seit über zwei Jahren in Behandlung stehenden dienstrechtlichen Fragen in die Novelle einzubauen. Wir wollen hoffen, daß auch dieser Fragenkomplex, der nur infolge der schwierigen finanziellen Situation zurückgestellt wurde, im kommenden Jahr einer positiven Erledigung zugeführt werden wird. Feststellen will ich, daß es sich hier um Fragen handelt, die bei den Angestellten in der Privatwirtschaft zum großen Teil schon vor Jahren einer Lösung zugeführt werden konnten. Es handelt sich also wieder nicht um eine Bevorzugung der Vertragsbediensteten im öffentlichen Dienst, sondern um ein Nachziehverfahren gegenüber schon bestehenden Verbesserungen im Arbeitsrecht für die Angestellten in der Privatwirtschaft.

Richtig ist, daß das Vertragsbedienstetengesetz aus dem Jahre 1948 stammt, also zwölf Jahre in Kraft ist, und daß die Zeit auch für diese Personengruppe nicht stehen geblieben ist. Eine Novellierung ist dringend notwendig. Ich denke da nur an die Überstundenregelung, an den Kündigungsschutz und an anderes mehr. Alle diese Probleme bedürfen einer Regelung, sollen die Vertragsbediensteten im öffentlichen Dienst nicht weiterhin schlechter gestellt bleiben als ihre Kollegen in der Privatwirtschaft.

Meine Damen und Herren! Schließlich ist noch die Abänderung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, das die sogenannten Mindestpensionen betrifft, zu besprechen. Vor knapp einem Jahr haben wir diesem Gesetz, welches endlich die Mindestpensionen, die damals 325 bis 425 S monatlich betragen, analog den Mindestrenten nach dem ASVG auf 600 S erhöhte, zugestimmt. Es handelt

sich um ungefähr 17.000 alte Menschen, die mit diesen gewiß nicht hohen Pensionen leben müssen.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt wieder eine Verbesserung analog zu der mit der 7. Novelle zum ASVG. bereits mit 1. November 1960 durchgeführten Erhöhung der Mindestrenten, leider aber ebenfalls erst mit 1. Jänner 1961, da die in der Höhe von ungefähr 17 Millionen Schilling für die Erhöhung notwendigen finanziellen Mittel im Jahre 1960 nicht mehr zur Verfügung stehen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß alle drei Gesetze, die 4. Gehaltsgesetz-Novelle, die 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und das Gesetz über die Gewährung von Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen, einen weiteren Fortschritt zur Sicherung des Lebensstandards der öffentlich Bediensteten bedeuten. In sehr langwierigen und schwierigen Verhandlungen konnte diese Einigung erzielt werden. Wir hoffen auch, daß im kommenden Jahr 1961 alle noch offenen Fragen des öffentlichen Dienstes einer einvernehmlichen und befriedigenden Lösung zugeführt werden. Ich meine hier in erster Linie die Erhöhung aller Nebengebühren, die gewährt werden, um die gestiegenen Lebenshaltungskosten der Beamten, welche Dienstreisen durchzuführen haben oder anderen Dienststellen infolge des dort herrschenden Personalmangels außerhalb ihres Wohnortes zuteilt werden, abzudecken. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß viele Bedienstete jahraus, jahrein Außendienst leisten und ebenfalls unter den seit 1956 nicht mehr erhöhten niedrigen Reisegebühren zu leiden haben.

Auch die Beratungen über die Dienstzweigerordnung werden Anfang 1961 beginnen müssen. Hier handelt es sich um die Einteilung der Dienstzweige im allgemeinen und um die Zuteilung der Bediensteten in die verschiedenen Dienstzweige, wobei die Frage der Dienstposten eine besondere Rolle spielt. Auch der Entwurf eines neuen Pensionsgesetzes liegt vor, der ebenfalls einer Behandlung zugeführt werden muß. Die öffentlich Bediensteten streben schließlich schon seit Jahren ein neues, modernes Dienstrechtsgesetz an, welches die seit 1914 in Geltung stehende und schon vielfach nicht mehr in die Zeit passende Dienstpragmatik ablösen soll.

Die bisherigen Verhandlungen über alle diese Fragen haben die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes unter Bedachtnahme auf die allgemeine finanzielle Lage der öffentlichen Hand geführt. Dies werden sie auch weiterhin tun. Doch soll endlich verstanden

werden, daß für das Leben nicht allein die Sicherheit maßgebend ist. Zum Leben und zur Ausübung des gewiß nicht leichten Dienstes im Interesse des ganzen Volkes gehört auch die notwendige materielle Grundlage. Die öffentlich Bediensteten verlangen daher auch in dieser Hinsicht Disziplin von allen Bevölkerungsschichten, damit im gemeinsamen Zusammenwirken der Wohlstand in Frieden und Freiheit in Österreich erhalten bleibt. In diesem Sinne werden wir von der Österreichischen Volkspartei allen drei Gesetzen unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die EntschlieÙung zur 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle wird angenommen.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Dezember 1960: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1960, abgeändert wird

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Dezember 1960: Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1961

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 4 und 5 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies die beiden Bundesgesetze betreffend den Milchwirtschaftsfonds.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Bundesrat Grundemann. Ich ersuche ihn um seine Berichte.

Berichterstatter Grundemann: Hohes Haus! Es ist wohl als bekannt vorauszusetzen, daß der Milchwirtschaftsfonds gemäß § 3 des Marktordnungsgesetzes zur Sicherung eines möglichst einheitlichen Erzeuger- und Verbraucherpreises für Milch, zum Zweck der Sicherung einer gleichmäßigen Belieferung der Märkte mit Milch und Erzeugnissen aus Milch und zur Bereitstellung dieser Produkte in einwandfreier, guter Beschaffenheit errichtet wurde. Während der Preis der Milch mit Ausnahme der geringfügigen Erhöhung des Verbrau-

cherpreises für Frischmilch bei gleichzeitiger Abfettung seit dem 5. Lohn- und Preisabkommen gleich blieb, sind die Kosten der milchwirtschaftlichen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe durch die laufende Steigerung der Betriebsmittelpreise, der Löhne und Gehälter sowie der Transportkosten sehr stark angewachsen. Nach den Berechnungen betragen diese Kosten im Jahre 1952 rund 314 Millionen Schilling, hingegen im Jahre 1959 rund 655 Millionen Schilling. Die Kosten pro Liter Milch betragen demnach im Jahre 1952 31,7 Groschen und im Jahre 1959 40,6 Groschen. Diese Kostensteigerungen dürfen jedoch nicht überwälzt werden.

Alljährlich wurden nun diesem Fonds entsprechend den durch die Steigerung der Verarbeitungskosten entstandenen Verteuerungen aus Haushaltsmitteln des Bundes Zuschüsse gewährt. Letztmalig wurde durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 286/1959 für das Jahr 1960 ein Zuschuß in der Höhe des geschätzten Abganges von 93 Millionen Schilling gewährt.

Die überprüfte Fondsabrechnung für 1959 ergab nun gegenüber dem für dieses Jahr veranschlagten Abgang einen Mehrabgang von 32,6 Millionen Schilling. Unter gleichen Voraussetzungen aber wurde auch der Abgang für das Jahr 1960 um 49,1 Millionen Schilling höher errechnet als die im letzterwähnten Bundesgesetz von der Gesetzgebung bewilligten 93 Millionen Schilling. Der zusätzliche Gebärungsabgang für diese beiden Geschäftsjahre beträgt somit 81,7 Millionen Schilling.

Da die gesetzliche Regelung am besten in Form einer Novelle zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 286 aus 1959 erfolgen kann, hat der Nationalrat beschlossen, eine Erhöhung der Fondsmittel für 1960 in der Höhe der Abgänge für beide Rechnungsjahre, also für 1959 und 1960, durchzuführen. Hiezu ist zu berichten, daß die Ausgaben zu Lasten des Kapitels 18 Titel 10 § 3 „Milchpreisausgleich“ des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1960 im Rahmen des veranschlagten Kredites untergebracht werden können, sodaß hiedurch keine neuerlichen Ausgaben des Bundes gegenüber diesem Ansatz getätigt werden müssen. Die Ersparnisse bei diesem Ansatz waren dadurch möglich, daß einerseits die Milchmarktleistungen im Jahre 1959 zurückgingen, andererseits die Abrechnung der Milchpreisstützung für 1959 größere Überschüsse ergab, welche auf die Milchpreisstützung 1960 übertragen wurden.

Der zweite Teil des § 1 des erwähnten Gesetzes hat nun wie folgt zu lauten: „... vermehrt um den durch den Zuschuß nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 281/1958 nicht gedeckten Abgang des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1959 in der Höhe von 32,6 Mil-

lionen Schilling, die Summe der im Geschäftsjahr 1960 an den Milchwirtschaftsfonds gemäß §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes entrichteten Preisausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge übersteigt.“

Im § 2 hat der erste Satz zu lauten: „Der Zuschuß gemäß § 1 darf den Gesamtbetrag von 174,7 Millionen Schilling nicht übersteigen.“ Das bedeutet also eine Änderung des eingesetzten Betrages.

Ich darf die Damen und Herren des Hohen Hauses noch darauf aufmerksam machen, daß auf der ersten Seite des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates ein Druckfehler unterlaufen ist. Die Druckfehlerberichtigung dürfte allen Mitgliedern des Hohen Hauses zugegangen sein.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich bitte um den zweiten Bericht.

Berichterstatte **Grundemann:** Ich habe dem Hohen Haus auch über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1961, berichten.

Meine Erklärungen zum Punkt 4 der Tagesordnung gelten auch für den soeben erwähnten Gesetzesbeschluß des Nationalrates. Die Berechnungen für das Geschäftsjahr 1961 ergaben, daß sich bei gleichen Voraussetzungen die steigende Entwicklung des Gebärungsabganges des Milchwirtschaftsfonds im kommenden Jahr in verstärktem Maße fortsetzen wird, sodaß mit einem Abgang von 210 Millionen Schilling gerechnet wird. Dieser Betrag wurde daher bereits im Bundesfinanzgesetz 1961 bei dem Ausgabenansatz Kapitel 18 Titel 10 § 3 eingebaut.

Die Begründung für den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kann ich mir ersparen; ich darf jedoch bemerken, daß durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß keine Bundesmittel für den Verwaltungsaufwand des Fonds zur Verfügung gestellt werden. Der Verwaltungsaufwand des Fonds wird ausschließlich durch Verwaltungskostenbeiträge gemäß § 46 des Marktordnungsgesetzes gedeckt.

Der Nationalrat faßte einen Gesetzesbeschluß, dessen § 1 das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds (Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958) zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Geschäftsjahr 1961 einen Zuschuß zu

gewähren, dessen Höhe durch den Betrag bestimmt wird, um den die Summe der vom Milchwirtschaftsfonds in diesem Geschäftsjahr gemäß §§ 6 und 7 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes gewährten Zuschüsse und Transportkostenvergütungen die Summe der im gleichen Zeitraum an den Milchwirtschaftsfonds gemäß §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 und 2 des Marktordnungsgesetzes entrichteten Preisausgleichbeiträge und Transportausgleichsbeiträge übersteigt.

Der § 2 sieht vor, daß der Zuschuß gemäß § 1 den Gesamtbetrag von 210 Millionen Schilling nicht übersteigen darf. Er ist zu Lasten des obzitierten finanzgesetzlichen Ansatzes zu verrechnen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich heute vormittag auch mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ebenfalls beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichtserstatter. Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Römer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Römer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Alle Jahre wieder kommt der Milchwirtschaftsfonds, könnte man ironisch sagen, und verlangt von uns sehr viel Geld. (*Bundesrat Porges: Das kann man wohl sagen! — Bundesrat Dr. Korej: So ein Christkindl ist sehr sympathisch!*) Darf ich zu diesem Verlangen nach Geld, ja nach sehr viel Geld, einiges erklärend sagen.

Wie Sie den Erläuternden Bemerkungen und dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses entnommen haben, hat der Milchwirtschaftsfonds auf Grund des Marktordnungsgesetzes bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Einige der wichtigsten Aufgaben sind die klaglose Versorgung des gesamten Bundesgebietes mit einwandfreien Milch- und Molkereiprodukten. Daß dies trotz Überproduktion manchmal nicht leicht ist, haben wir im Jahre 1959 anlässlich der Unwetterkatastrophe feststellen müssen. Trotz Schwierigkeiten in der Versorgung haben die Beamten des Fonds die Leitung und Organisation übernommen und alle Hindernisse überwinden können. Zur Zeit der Fremdenverkehrsaison werden schlagartig zusätzlich große Anforderungen gestellt. Es darf festgestellt werden, daß es bisher immer gelungen ist, unsere Gäste mit einwandfreier Milch und mit einwandfreien Milchprodukten zu versorgen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist die Sicherung des einheitlichen Produzenten- und Konsumentenpreises wichtig. Die Belieferung der Schulen, die Betriebsmilchaktion und verschiedene Verbilligungsaktionen sind weitere Aufgaben, die der Fonds zu bewältigen hat.

Auf Grund der Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes 1950 sind die Preise für Milch und für Erzeugnisse aus Milch behördlich geregelt. Seit 15. Juli 1951 sind mit einer kleinen Ausnahme vom 1. August 1956 die Preise für Milch und Molkereiprodukte nicht erhöht worden. Leider kann man das, wie wir aus den Berichten entnehmen können, von den benötigten Betriebsmitteln nicht behaupten. Die Kosten der Be- und Verarbeitungsbetriebe, die Löhne und Gehälter sind ebenso stark gestiegen wie die Transportkosten. Wir entnehmen aus dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, daß sie von 314 Millionen Schilling im Jahre 1952 auf die ungeheure Summe von 655 Millionen Schilling im Jahre 1959 angestiegen sind. Das ist eine Steigerung von mehr als 100 Prozent. Die seit langem angestrebte Lohn- und Gehaltsregelung unserer Mitarbeiter führte im Verein mit weiteren Kostensteigerungen in diesem Jahr zu einem noch größeren Defizit. Die Betriebe sehen sich vor fast unlösbaren Schwierigkeiten, weil sie die Kostensteigerungen nicht auf die Preise überwälzen können.

Der Milchwirtschaftsfonds hat auf Grund des Marktordnungsgesetzes bestimmte und fest begrenzte Einnahmen. Sie können nicht erhöht werden, ohne das gesamte Preisgefüge zu stören. Sowohl der Erzeugerpreis als auch der Verbraucherpreis sind gesetzlich fixiert. Daher soll der Milchwirtschaftsfonds durch Gewährung von Ausgleichszuschüssen die Betriebe in die Lage versetzen, liquid zu bleiben, um mit der behördlich festgesetzten Spanne das Auslangen zu finden.

Da die Preise für Milch und Milchprodukte leider ein Politikum geworden sind, muß eben der Staat als Repräsentant der politischen Meinung den Abgang decken.

Ich bringe ein Beispiel: In Deutschland geht der Kampf der Bundesbahn darum, von allen Belastungen, die im Interesse des Staates getragen werden müssen, von den sogenannten Sozialtarifen und so weiter, befreit zu werden. Und dort hat man erklärt: Wenn Bonn mit uns Politik machen will, dann muß Bonn dafür bezahlen. Und hier darf man ebenfalls sagen: Wenn man mit Milch und Molkereiprodukten Politik machen will, dann muß man eben auch dafür bezahlen.

Ob aber die derzeit künstlich niedrig gehaltenen Preise für Milch ebenso wie alle anderen Subventionen gerechtfertigt sind, darf man bezweifeln. Erlauben Sie mir, meine Damen und Herren, nur ein paar Vergleiche. Eine Zweizehntelliterflasche mit irgendeinem Fruchtgetränk kostet rund 2,50 S. Ein halbes Liter Bier kostet 2,80 bis 3 S. Ein Liter Milch kostet hingegen 2,45 S. Bei Umrechnung

dieser Beträge auf zwei Zehntel ergibt sich, daß zwei Zehntelliter Coca-Cola oder irgendein Fruchtgetränk 2,50 S, zwei Zehntelliter Bier 1,16 S und zwei Zehntelliter Milch 49 Groschen kosten. Wer weiß, wie schwierig die Gewinnung der Milch und ihre Be- und Verarbeitung sind, wird zugeben müssen, daß hier etwas nicht stimmt.

Ich lade alle Damen und Herren ein, sich in einer Molkerei davon zu überzeugen, wie sorgfältig und gewissenhaft die Milch, die ja eines der wichtigsten Nahrungsmittel für fast alle Kreise der Bevölkerung ist, bearbeitet wird. Daß Reinlichkeit ganz groß geschrieben wird, ist eine Selbstverständlichkeit.

Wir dürfen aber auch sagen, daß die derzeitige Qualität unserer Molkereiprodukte einen Vergleich mit allen anderen Produkten des Auslandes nicht zu scheuen hat und daß sie jeden Vergleich aufnimmt. Gerade die in der letzten Zeit neu aufgenommene Produktion verschiedener Käsesorten hat, wie uns am Jahresende bekanntgegeben wurde, die Einfuhr wesentlich gesenkt. Nur in einem unterscheiden wir uns noch: in der besseren, geschmackvolleren, aber auch teureren Verpackung. Das ist bei Gott nicht die Schuld der Betriebe, sondern der überholten, sehr rigorosen und manchmal engherzigen Preisbestimmungen. Ich habe das deswegen erwähnt, weil uns immer wieder von Freunden geschildert wird, wie schön die Aufmachung der Käseverpackung in der Schweiz oder anderswo ist.

Gerade im Hinblick auf das große Europa kann der österreichischen Milchwirtschaft eine große Aufgabe zukommen. Daß die österreichische Milchwirtschaft heute eine große Bedeutung in Österreich hat, wird von vielen nicht immer im richtigen Ausmaß erkannt. Darf ich Ihnen ein paar Zahlen darüber bekanntgeben: Etwas mehr als 20 Prozent unserer Bevölkerung arbeiten in der Landwirtschaft und produzieren Milch. Es wurde in einem anderen Zusammenhang darauf hingewiesen, daß auf diesem Gebiet, angefangen von den Einnahmen des Produzenten, wirklich nicht von Kostendeckung gesprochen werden kann. Der Wert der Milchproduktion allein beträgt 5 Milliarden. Dieser Betrag liegt weit über dem Wert der gesamten Produktion der chemischen Industrie. Dieser Betrag ist viermal so groß als der Wert der gesamten österreichischen Kohlenförderung. Dieser Betrag ist größer als der Wert der Eisenproduktion und -förderung. Die meisten werden das mit Staunen hinnehmen und sagen: Wir haben gar nicht gewußt, daß die Milch eine derart ungeheure volkswirtschaftliche Bedeutung hat.

Es wird aber immer wieder die Frage gestellt: Ja warum erzeugen wir denn mehr als

gebraucht wird? Man muß darauf verweisen, daß sich auch die Produktion anderer Artikel, die man auf Lager legen kann, nicht immer dem Absatz angleichen läßt. Es gibt eben soziale Momente oder andere Umstände, die das verhindern. Ich darf nur auf die bestimmt gerechtfertigten Bestrebungen im Kohlenbergbau hinweisen, wo man nicht sagen kann: Weil wir jetzt weniger Kohle brauchen, schmeißen wir die Leute einfach hinaus. Das sind soziale Momente, die berechtigt sind und die von niemandem bestritten werden können.

Die Struktur unserer Landwirtschaft und die geographische Lage drängen zur Vieh- und Milchwirtschaft. Die Preise der österreichischen Produkte liegen unter den Weltmarktpreisen, im besten Fall gleich hoch. Wir erleiden beim Export deswegen Verluste, weil die übrigen Staaten noch — ich sage: noch! — Zölle und Gebühren einheben.

Wir glauben, daß dieses Europa kommen muß, wir glauben es nicht nur, sondern wir erachten es als unbedingt notwendig. Wir sind überzeugt, daß auch diese Abgaben und Zölle, ob es sich nun um die Fünf, die Sechs oder die Sieben handelt oder ob weitere Vereinbarungen getroffen werden, gesenkt werden und daß dann in absehbarer Zeit, wenn die Preise der österreichischen Produkte die Weltmarktpreise nicht übersteigen, für uns die Sicherung des Absatzes gegeben ist. Es ist Ihnen allen bekannt, daß in demselben Ausmaß, in dem die Zölle und Abgaben gesenkt werden sollen, die Kontingente steigen. Wenn je ein Produkt Aussicht hat, im großen Europa mit anderen in Wettbewerb treten zu können, dann sind es die Produkte der Milchwirtschaft. Unsere Käsewirtschaft und alle ihre Produkte, das habe ich bereits erklärt, nehmen jeden Vergleich mit allen anderen derartigen Produkten auf. Man sollte etwas weiter denken. Man sollte die Möglichkeiten schaffen, damit wir in diesem großen Europa, das wir so ersehnen, über die Schwierigkeiten, die uns immer und immer wieder aufgezeigt werden, gemeinsam hinwegkommen, damit die österreichische Milchwirtschaft auch im großen Europa ihren Platz einnehmen kann. Wir erachten die Schaffung dieses großen Europa als einzige Möglichkeit. Dann wird Österreich jeden Vergleich nicht nur in bezug auf Güte und Qualität, sondern auch im Preis aushalten können.

Wenn wir nun Ende 1960 einen Nachtrag für den Fondsabgang aus 1959 bewilligen sollen, muß ich hierzu folgendes erklären. Der Voranschlag, der für das folgende Jahr gelten soll, muß aus Budgetgründen bereits in den ersten Monaten des Jahres erstellt werden, um den Herren des Finanzministeriums und

des Landwirtschaftsministeriums die Möglichkeit zu geben, darüber zu beraten und ihn in ihren Voranschlag einzubauen. Man ist daher bei der Festlegung der für das nächste Jahr zu erwartenden Produktion auf Schätzungen angewiesen. Daß sie richtig waren oder — wie man sagt — fast hingehaut haben, hat sich in der Zwischenzeit erwiesen. Ebenso muß man auch die Entwicklung der Kosten schätzen. Ich muß allerdings sagen, die Kostensteigerungen sind größer geworden, als wir im vergangenen Frühjahr annehmen konnten. Um einer oft geäußerten Kritik entgegenzutreten und ein Mißverständnis zu beheben, möchte ich in diesem Zusammenhang noch ausdrücklich feststellen, daß die Verwaltung des Fonds keine Bundesmittel beansprucht. Wie sparsam gewirtschaftet wird, ist in den letzten Tagen bewiesen worden. Die Verwaltungskosten konnten von 4 Promille auf 3,7 Promille herabgesetzt werden.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Weit über den Rahmen dieses Forums hinaus darf ich die Erklärung abgeben, daß weder die Betriebe noch die Erzeuger und am wenigsten unsere Mitarbeiter der Meinung sind, daß wir politische Preise haben müssen. Ist es in der Zeit der Hochkonjunktur und der ständigen Verbesserung des Lebensstandards noch gerechtfertigt, Preissubventionen zu gewähren? Man wirft uns vor, daß die Milchwirtschaft dem Staat viel Geld kostet, das der Herr Finanzminister besser verwerten könnte. Ich darf wieder einmal sagen: Wenn die Parteien mit uns Politik machen wollen, dann sollen sie hierfür auch bezahlen.

Ich möchte die Ausführungen aber nicht schließen, ohne dem Herrn Finanzminister dafür zu danken, daß er durch die bereits geleisteten Akontozahlungen katastrophale und folgenschwere Zustände in der Milchwirtschaft verhindert hat. Die Beträge, die die einzelnen Betriebe vom Fonds bekommen, haben in vielen Fällen die Millionengrenze erreicht. Großbetriebe haben 6 und 7 Millionen, Käseereien 300.000 und 400.000 S erhalten. Das war nicht viel. Die Betriebe waren nicht mehr imstande, das Milchgeld auszusahlen. Das hat in vielen Gegenden zu unangenehmen Folgen und zur Verbitterung der Betroffenen geführt. Sie haben Milch geliefert, sie wollten ihr Geld haben; schließlich ist ja die Milch verkauft worden. Die Betriebe wußten nicht, was sie zuerst machen sollten. Beim Käseverkauf wird ja die Ware nicht sofort bezahlt; das ist nur ein Beispiel. Lange Zeit mußte die Ware auf Lager liegen. Wir waren beim besten Willen — das können Sie mir glauben — nicht imstande, das Weihnachtsgeld, das 14. Monatsgehalt und die Über-

brückungshilfe, die zur Abgeltung der Lohnforderungen verlangt worden ist, auszusahlen. Ich habe daher den Herrn Finanzminister gebeten, dem Rechnung zu tragen und im Rahmen des Möglichen bis 15. eine Akontozahlung zu leisten, sodaß der Fonds die Überweisungen — es war alles bereitgestellt — durchführen konnte, um noch vor Weihnachten das Milchgeld auszusahlen. Das ist, wenn auch nicht ganz, so doch zum überwiegenden Teil geschehen. Dafür darf ich dem Herrn Finanzminister und den Herren Beamten des Ministeriums herzlichst danken. Der Herr Finanzminister hat seine Zusage eingehalten, und das hat uns eine große Sorge vom Herzen genommen.

Die Österreichische Volkspartei stimmt diesem vom Nationalrat beschlossenen Gesetz, betreffend den Abgang 1960, zu.

Ich darf nun zum zweiten zur Debatte stehenden Gesetz, das den Abgang für 1961 betrifft, sprechen. Hier finden wir einen Betrag von 210 Millionen, eine unvorstellbar hohe Zahl. Und doch muß ich erklären, daß diese, fast könnte man sagen, astronomische Zahl zu niedrig sein wird. Die Organe des Fonds beraten, wie ich bereits erklärt habe, in den ersten Monaten des Jahres den Voranschlag des nächsten Jahres. Ich habe bereits erwähnt, daß die Erstellung des Voranschlages auf Grund von Schätzungen und Erfahrungen unserer Beamtenschaft und der Geschäftsführung erfolgt. Daß trotzdem gewisse Differenzen möglich sind, habe ich in meinen Ausführungen zum vorangegangenen Tagesordnungspunkt aufzuzeigen versucht. Für das Jahr 1961 haben die Organe des Fonds einen Abgang von 273,3 Millionen Schilling errechnet und beschlossen. Dieser Beschluß wurde auf Grund von gewissenhaften Prüfungen der Geschäftsführung und durch Beamte des Fonds und unter Heranziehung der entsprechenden Unterlagen gefaßt. Der Herr Finanzminister sah sich jedoch auf Grund der angespannten Budgetlage außerstande, diesen Betrag zu bewilligen. Er nahm Streichungen in der Höhe von 63,3 Millionen Schilling vor. Wir können das Verhalten des Herrn Finanzministers verstehen, aber wir können es, bei Gott nicht aus egoistischen Motiven, nicht hinnehmen und nicht billigen.

Wer darüber informiert ist, wie schwer sich unsere Betriebe in den letzten Monaten getan haben, daß unbedingt notwendige Instandhaltungen und Neuanschaffungen nicht durchgeführt werden konnten, wer darüber hinaus weiß, daß die Sorge um das Milchgeld schlaflose Nächte bereitet, wird verstehen, daß man sich vor einer Wiederholung und Verschlechterung dieser Situation im Herbst des nächsten Jahres fürchtet. Ich darf in

diesem Zusammenhang erwähnen, daß für Kredite, die die Betriebe aufnehmen mußten, weil wir das Geld vom Fonds nicht bekommen haben, die Zinsen vom Fonds nicht ersetzt werden.

Ich will mich bemühen, diese Differenz von 63,3 Millionen aufzuzeigen. Ein Betrag von rund 2,5 Millionen wurde für den Ersatz der Zinsen eingesetzt. Überall sind die Zinsen Abzugsposten, im Milchwirtschaftsfonds wird leider nicht nach den bekannten kaufmännischen Grundsätzen und auch nicht nach den steuerlichen Bedingungen gearbeitet. Hier muß man viel rigoros vorgehen. Zum Beispiel werden die Zinsen, die in einem verhältnismäßig kleinen Betrieb, in einem Mittelbetrieb, der eine Jahreslieferung von rund 20.000 l Frischmilch hat, rund 167.000 S ausmachen, nicht ersetzt. Für die Werbung zur Steigerung des Absatzes von Milch wurde für ganz Österreich ein Betrag von 3,5 Millionen Schilling eingesetzt. Dieser Betrag wird für Propaganda und Werbung verwendet. Jeder, der ein bißchen etwas davon versteht, muß bestätigen, daß dieser Betrag bestimmt nicht zu hoch angesetzt ist. Wir haben gerade in der letzten Zeit gehört, daß der Alkoholkonsum steigt, daß die Folgen katastrophal sind, man müsse doch etwas dagegen machen. Die Propaganda und die Werbung für den Konsum von Milch und Milchprodukten ist bestimmt berechtigt. Für diese Werbung in ganz Österreich sieht das Budget 3,5 Millionen vor. Den Betrieben wird nicht erlaubt, wahllos Propaganda zu machen. Sie dürfen nur im Rahmen der Organisation und nach erfolgtem Ansuchen und nach erteilter Bewilligung Propaganda machen. All das kann man nicht verstehen. Auch diese 3,5 Millionen wurden nicht bewilligt.

In der Position 29 — das Wort „Position“ ist dem Fachmann geläufig, in der Abrechnung heißt es: Position soundso — waren für zu erwartende Kostensteigerungen 14,8 Millionen eingesetzt. Diese 14,8 Millionen sind auch nicht so mir nichts, dir nichts, sondern im prozentuellen Ausmaß auf Grund der im vergangenen Jahr von 1959 bis zum Mai dieses Jahres erfolgten Steigerungen eingesetzt worden. So wurden 14,8 Millionen angenommen. Inzwischen ist das bereits überholt. Als wir als pflichtbewußte Vertreter und als Kaufleute diesen Betrag einsetzten, glaubten wir, das rechtfertigen zu können. Auch dieser Betrag wurde vom Herrn Finanzminister gestrichen, folglich vom Fonds nicht ersetzt.

Wer wagt es wirklich zu behaupten, daß die Preise des heurigen Jahres auch im nächsten Jahr, im Jahr 1961, Gültigkeit haben werden? Ich bitte Sie, mich zu verstehen. Ich will beweisen, daß die 63,3 Millionen nicht mir nichts, dir nichts eingesetzt worden sind.

Ich will es begründen. Schließlich haben Sie und die Öffentlichkeit ein Recht, zu erfahren, woraus sich diese Beträge zusammensetzen. Unsere Freunde vom Arbeiterkammertag und von der Gewerkschaft wissen, daß im Fonds die Zusammensetzung in drei gleichen Gruppen erfolgt. Für Verbilligungsaktionen haben wir einen Betrag von 20 Millionen eingesetzt. Wir haben dem zugestimmt. Es ist eine Aufgabe des Fonds, soziale Preise und Verbilligungsaktionen zu ermöglichen; allerdings mit der Einschränkung: soweit die vorhandenen Mittel ausreichen. Dieser Betrag wurde vom Herrn Finanzminister ebenfalls gestrichen.

Nun spreche ich von einem Betrag von weiteren 22 Millionen. Die Technik steht nicht still, und besonders auf dem Molkereisektor sind in der letzten Zeit neue Maschinen und Geräte geschaffen worden. Sie allein versetzten uns in die Lage, die Kosten der Ver- und Bearbeitung zu senken. Wenn wir die 45-Stunden-Woche auffangen konnten, so nur dadurch, daß wir die modernen Maschinen anschaffen konnten. Leider führte das dazu, daß wir zwar die Kosten senken, aber die Maschinen nicht bezahlen konnten. Das sind so kleine Schlaglichter, mit denen ich aufzeigen will, daß das alles doch nicht so leicht möglich ist.

In allen Sparten der Wirtschaft wird das Gesetz der Schillingeröffnungsbilanz anerkannt, nur nicht in der Milchwirtschaft. Hier haben wir daher einen Ausweg gesucht und nach langen Verhandlungen in allen drei Gruppen den Vorschlag gemacht, statt der Schillingeröffnungsbilanz eine Wiederbeschaffungsrücklage einzuführen. Diese Wiederbeschaffungsrücklage — so sagen schon das Wort und die Erläuterungen ausdrücklich — wird den Betrieben nicht mir nichts, dir nichts, sondern erst nach einer Investitionsgenehmigung gewährt. Nach einer Überprüfung durch die Beamtschaft, durch das Baubüro und die Maschinenabteilung wird festgestellt: Diese Maschine ist nicht mehr zu reparieren, oder die Reparatur würde mehr kosten als die Anschaffung einer neuen Maschine, und außerdem ist sie unökonomisch. Die moderne Zeit verlangt modernere Betriebe. Die Vorschriften sollen sehr streng sein, und die Behörde soll darauf dringen, daß die Betriebe den Erfordernissen der Zeit entsprechend ausgestattet werden. Für diese Zwecke, für die bessere Ausstattung in räumlicher und maschineller Hinsicht, wird nach erfolgter Bewilligung ein Betrag von rund 20 Millionen angenommen. Es ist nicht daran gedacht, daß alle Betriebe jetzt auf einmal investieren können, es wird auf viele Jahre geplant. Man darf also auch hier nicht sagen, daß man leichtsinnig gearbeitet hat. Der Herr Finanzminister konnte

diesen Betrag nicht bewilligen. Er wird vom Milchwirtschaftsfonds nicht ersetzt und nicht akzeptiert.

Damit habe ich die 63,3 Millionen Schilling, die der Herr Finanzminister nicht anerkannt hat, aufgezeigt. Man möge objektiv und sachlich urteilen, ob leichtfertige Forderungen gestellt wurden. Man sagt uns: Ihr kostet uns so viel Geld, und ihr habt Freude damit! Nein! Wir haben wirklich keine Freude damit. Denn wir müssen immer bangen und harren: Kriegen wir denn das Geld? Wird es auch im notwendigen und richtigen Ausmaß überwiesen werden?

Die Forderung nach dem Ersatz der Zinsen werden wir nicht aufgeben. Die Forderung nach der Einführung der Wiederbeschaffungsrücklage als Ersatz für die Schillingeröffnungsbilanz, die uns nicht gewährt wird, können wir nicht aufgeben.

Ich komme zu einem neuen Kapitel: Wir fordern die Spannenregelung. Es kann doch niemand dem kleinen Händler genau so wie dem Leiter eines Betriebes, etwa einer Käserei oder einer Molkerei, das Recht absprechen, entsprechend der allgemeinen Teuerung eine Angleichung der Spannen zu fordern.

Ich habe in diesem Hohen Haus bei einem anderen Anlaß erklärt, daß der Produzent das Recht auf den kostendeckenden Preis hat. Auch der Arbeiter und Angestellte hat selbstverständlich einen Anspruch darauf, daß sein Lohn oder sein Gehalt den geänderten Verhältnissen der gesteigerten Produktivität sowie dem höheren Volkseinkommen angepaßt wird. Was für den Produzenten und für die Arbeiter und Angestellten recht ist, muß auch für den Wirtschaftstreibenden billig sein. Das ist für ihn die gerechte Spanne. Das gerechte und begründete Ausmaß dieser Spanne darf in einem sozialen Staat nicht versagt werden.

Ich habe mich bemüht, Ihnen einen kleinen Einblick in die Sorgen der Milchwirtschaft zu ermöglichen. Die Verantwortung ist groß, die Aufgaben, die uns die nächste Zukunft weist, sind klar aufgezeigt. Sie sind interessant, sie sind im Interesse der österreichischen Milchwirtschaft und der gesamten österreichischen Volkswirtschaft wichtig und notwendig. Die Frage, ob wir diese Aufgaben erfüllen können, bleibt unbeantwortet. Mein Appell geht weit über den Rahmen der heutigen Besprechung hinaus: Geben Sie auch diesem Sektor der Wirtschaft die Möglichkeit, seine Pflicht zu erfüllen! Geben Sie den dort arbeitenden Menschen den gerechten Lohn!

Im Namen der Österreichischen Volkspartei darf ich auch diesem Gesetzesbeschluß des

Nationalrates die Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Appel. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Appel: Hohes Haus! Den Ausführungen des Herrn Kollegen Römer folgend müßte man sagen, daß trotz der hohen Aufwendungen, die jetzt für den Sektor der Milchwirtschaft getätigt werden, wahrscheinlich noch ein gleich hoher Betrag hinzuzulegen wäre, um die dargelegten Sorgen einigermaßen zu beseitigen. Ich werde später noch auf einige Ausführungen zurückkommen, weil ich der Meinung bin, daß die Fragen der Milchwirtschaft ja nicht nur die Produzenten, die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, sondern auch die Konsumenten angehen.

Die Tätigkeit des Milchwirtschaftsfonds ergibt sich aus der Situation der Milchwirtschaft, die uns nicht erst jetzt, sondern seit Jahren bekannt ist. Es wurde gesagt, man könne nicht im voraus berechnen, welche Situation sich im kommenden Jahr ergeben werde. Dadurch könnten unter Umständen in der Erstellung des Budgets des Milchwirtschaftsfonds Fehlerquellen aufscheinen. Das mag zum Teil stimmen. Der Inlandabsatz ist jedoch bekannt, und auch die voraussichtliche Aufbringung kann zumindest annähernd richtig geschätzt werden. Dadurch ergeben sich die Berechnungsgrundlagen für das Budget.

Zweifellos sind dem Milchwirtschaftsfonds auf Grund des Marktordnungsgesetzes bestimmte Aufgaben übertragen worden, die er erfüllen muß. Eine der bedeutendsten Aufgaben besteht vielleicht darin, möglichst gleichmäßige Erzeuger- und Verbraucherpreise sicherzustellen und die gleichmäßige Belieferung des Marktes zu garantieren. Dazu gehört schließlich auch die Bereitstellung von Milch und Molkereiprodukten in einwandfreier Beschaffenheit. Die Bewältigung dieser drei Hauptaufgaben, die dem Fonds gestellt sind, liegt sowohl im Interesse der Produzenten als auch der Konsumenten. Die Produzenten haben sicherlich das Interesse, mit möglichst gleich hohen Einnahmen rechnen zu können. Die Konsumenten wollen wissen, welchen Preis sie für eine Ware, die noch dazu ein Grundnahrungsmittel ist, zu bezahlen haben. Dem Milchwirtschaftsfonds ist daher eine volkswirtschaftliche Bedeutung nicht abzuspüren. Auf Grund der Tätigkeit des Fonds ergibt sich, daß seine eigenen Mittel nicht ausreichen, die ihm durch das Marktordnungsgesetz gestellten Aufgaben zu erfüllen, weshalb Bundeszuschüsse zur Bedeckung des Abganges erforderlich sind.

Wenn man die Zuschüsse betrachtet, die seit 1954 dem Fonds zugeflossen sind, so muß man wohl zubilligen, daß sich Veränderungen auf dem Preissektor für die Verarbeitungsbetriebe ergeben haben. In der Zeit vom Jahre 1954 bis 1959 hat der Bund dem Fonds einen Zuschuß von 396 Millionen Schilling gewährt. Allein durch die beiden Gesetze, die wir heute beschließen, werden dem Fonds 292 Millionen Schilling garantiert. Wie wir aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Römer entnommen haben, ist der für 1961 vorgesehene Betrag von 210 Millionen Schilling sogar zu niedrig bemessen, und es wären 273 Millionen Schilling erforderlich. Daraus ersieht man, wie exorbitant die Zuschüsse steigen. Es ist natürlich die Frage zu stellen: Woher soll man die Mittel nehmen? Wo ist der Plafond? Seit 1954 sind einschließlich der Beträge in den Gesetzen, welchen wir heute unsere Zustimmung geben, insgesamt 688 Millionen Schilling dem Fonds zugeflossen. Für das Budget 1961 ist zur Milchpreisstützung ein Betrag von 750 Millionen Schilling veranschlagt. Die Summe von rund 1 Milliarde Schilling wird allein für die Milch aufgewendet, ein Betrag, der wahrhaftig nicht als klein zu bezeichnen ist, ein Betrag, den die Konsumenten, den alle Steuerzahler zu tragen haben.

Bei dieser Sachlage ist es verständlich, daß immer dann, wenn es sich um die Milch und den Milchpreis handelt, die Diskussion in der Öffentlichkeit laut wird. Die Konsumenten behaupten oftmals und nicht zu Unrecht, daß diese Subventionen dem Produzenten dienen. Die Produzenten behaupten jedoch: Nein, nein! Das sind absolute Konsumentensubventionen, also Subventionen, die dem Konsumenten zugute kommen! Ich glaube, daß hier, wie bei allen solchen Fragen, die Wahrheit in der Mitte liegt. Tatsache ist, daß in Zeiten des Mangels Preisstützungen für den Konsumenten wirken. In Zeiten des Überflusses — und diesen Überfluß auf dem Milchsektor haben wir infolge verschiedener günstiger Umstände nun schon einige Jahre — wirken sich diese Subventionen absolut für den Produzenten aus. (*Bundesrat Eggendorfer: Geh, geh, das glaubst du aber selber nicht!*)

Man kann nicht einfach sagen: Wir verzichten auf die Subventionen und fordern den gerechten Preis! Der gerechte Preis setzt den gerechten Lohn voraus, den ja sehr wesentliche Berufssparten — nicht nur die Landwirtschaft — nicht erreicht haben. Ich verstehe, daß die Frage des gerechten Preises, des echten Preises in Zeiten des Mangels aufgeworfen wird. Ob es aber vom Standpunkt der Landwirtschaft aus klug ist, in Zeiten

des Überflusses vom echten Preis zu sprechen, bezweifle ich. (*Bundesrat Römer: Von was soll er leben?*) Daß wir derzeit einen Überfluß an Milch und Molkereiprodukten haben, ist unbestritten. Wir müssen versuchen, zu einer Lösung zu kommen. Sie sagten, diese Beträge seien erforderlich. Die Frage, ob man aber damit das Auslangen finden beziehungsweise der Lösung des Problems näher treten kann, wollten Sie nicht beantworten. Auch ich möchte mich nicht in die Reihe der Propheten ordnen lassen. Um das Problem der Milchwirtschaft in Österreich zumindest annähernd zu lösen, gibt es zwei Möglichkeiten: die Steigerung des Absatzes oder die Beschränkung der Produktion. (*Bundesrat Römer: Was tut er dann mit den Kühen? Er kann ja die Kuh nicht abstechen!*)

Nun zur Absatzsteigerung. Der Herr Kollege Römer hat gesagt, im Budget des Milchwirtschaftsfonds seien auch Beträge für die Propaganda eingesetzt (*Bundesrat Römer: 3,5 Millionen!*), die den Milchabsatz, den Milchkonsum steigern soll. Wie sieht das in der Praxis aus? Ich glaube, es ist der Steigerung des Absatzes von Milchprodukten wenig gedient, wenn man beispielsweise in Wien, aber auch in den anderen Bundesländern von 12 Uhr mittags bis 4 Uhr nachmittags nicht ein Glas Milch bekommen kann, weil die Geschäfte geschlossen sind. (*Bundesrat Römer: Das sind Sperrzeiten! Da können wir nichts machen! Herr Kollege, wir kriegen nicht die Leute! — Bundesrat Ing. Helbich: Das ist nicht unsere Schuld!*) Ja, Moment, es geht noch weiter! Am Sonntag sind die Milchgeschäfte geöffnet. Ich persönlich habe folgendes Erlebnis gehabt: An einem Sonntag wollten hunderte Ausflügler bei der Molkereigenossenschaft in Rust Milch kaufen. Wir alle waren der Auffassung, daß man bei dieser Molkereigenossenschaft Milch kriegt. Die Milch wird aber nur in Kannen ab zwei und drei Liter abgegeben. So viel Durst hat der Urlauber, der Sonntagsurlauber, der von Wien nach Rust fährt, nicht! Dort ist also geöffnet. Die Milch wird von den dortigen Bewohnern mit Kannen geholt. Warum kann man dort nicht eine Milchabgabestelle einrichten? Wenn man solche Abgabestellen an vielen Orten errichtete, würde etwas Positives für die Steigerung des Milchabsatzes getan werden. (*Bundesrat Salzer: Soziale Reaktion!*)

Wir kommen über die Tatsache nicht hinweg, daß bei einer Marktleistung von rund 1,4 Millionen Tonnen derzeit rund 567.000 Tonnen Frischmilch im Inland verbraucht werden, wozu noch — was wesentlich ins Gewicht fällt — rund 25.000 Tonnen Butter kommen. Wir haben demnach einen

Überschuß, der im Inland nicht absetzbar ist.

Man versucht, den Butterberg durch Exporte abzubauen. Wie sieht nun der Butterexport aus? Er ist vor allem in der letzten Zeit ziemlich schwierig geworden. Italien und Deutschland decken teilweise ihren Bedarf anderswo. England, das noch österreichische Butter nimmt, zahlt für das Kilogramm österreichische Butter 10,80 S. (*Bundesrat Römer: Ja jetzt, weil es die russischen Dumpingpreise gibt!*) Nein, nicht wegen der russischen Dumpingpreise, sondern weil der österreichische Export vor allem durch die neuseeländische Konkurrenz zurückgedrängt wird. Der Inlandpreis beträgt 35,20 S, der Exporterlös für 1 kg Butter 10,80 S. Man muß also von einem Schleuderelexport sprechen. Unserer Auffassung nach wäre es vernünftiger, diese Butter, die wir um 10,80 S nach England liefern, im Inland durch Sonderaktionen den Bevölkerungskreisen, die sie brauchen — und deren gibt es noch genug —, zur Verfügung zu stellen. (*Widerspruch bei der ÖVP.*) Für eine solche Aktion würden weite Kreise der österreichischen Bevölkerung in Frage kommen. Ich denke da an Krankenanstalten, an Altersheime (*Bundesrat Römer: 20 Millionen waren ja eingesetzt!*), ich denke da an Rentner, die sogar bereit wären, wesentlich mehr als 10,80 S zu bezahlen. Man könnte damit der österreichischen Milchwirtschaft helfen.

Natürlich kann man den Absatz von Butter nicht durch die in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit lautgewordene Forderung nach Einführung einer Fettsteuer heben. Dagegen wehren sich mit Recht die Produzenten. Wenn österreichische Butter um ein Drittel des Preises, den wir im Inland bezahlen, ins Ausland verschleudert wird, dann hat in erster Linie der österreichische Steuerzahler, der österreichische Konsument, der nahezu 1 Milliarde Schilling aufbringt (*Bundesrat Eggendorfer: Natürlich mit Zustimmung deiner Leute!*), um die österreichische Milchwirtschaft überhaupt aufrechtzuerhalten, ein Anrecht, durch Sonderaktionen verbilligte Butter zu bekommen.

Wir haben — und ich sage es ganz offen — schweren Herzens zugestimmt, daß die sogenannte fettärmere Milch mit 3,2 Prozent Fettgehalt nun nicht mehr in Flaschen, sondern nur mehr offen gekauft werden kann. In Flaschen wird nur mehr die von den Konsumenten nicht immer mit Begeisterung aufgenommene fettreichere Milch (*Bundesrat Eggendorfer: Das stimmt nicht!*) mit einem Fettgehalt von 3,6 Prozent abgegeben. (*Bundesrat Schreiner: Überall wählt man das Bessere, nur bei der Milch wäre das anders?*)

Man hat sich bemüht, einer Preiskorrektur weitestgehend zu begegnen. Allein die Tatsache, daß in Zukunft die Milch mit 3,2 Prozent Fettgehalt nicht mehr in Flaschen gekauft werden kann, bedeutet — die Qualitätsverbesserung ist unbestritten — eine wenn auch geringe Verteuerung um 15 Groschen. (*Bundesrat Römer: Das ist nur der Wert des Fettes!*) Bisher hat die Hausfrau die Flaschenmilch mit einem Fettgehalt von 3,2 Prozent um 2,45 S gekauft. Auch durch diese Regelung wird sich wahrscheinlich daran nichts ändern, daß sich nach wie vor die Flaschenmilch in einem immer stärkeren Maß — wir hoffen es zumindest — durchsetzt. Denn die Flaschenmilch ist nicht nur hygienischer, sondern für die Hausfrau zweifellos auch praktischer. Allein in Wien werden heute bereits mehr als 75 Prozent der gesamten verkauften Milchmenge in Flaschen abgesetzt. In den anderen Bundesländern, besonders in Gebieten mit massierter Bevölkerung, in den Großgemeinden, in den Industrieorten und so weiter, finden wir ähnliche Verhältnisse. In solchen Gebieten wird vorwiegend Flaschenmilch gekauft. Es ist also zu hoffen, daß der Absatz der Flaschenmilch durch die im kommenden Jahr eintretende Regelung nicht zurückgeht. Nur dann hat die Aufwertung den Erfolg, den sich die Landwirtschaft erhofft. Man hofft, daß die Auffettung von 3,2 auf 3,6 Prozent Fettgehalt 800 t vom Butterberg abbauen wird. Erfreulich ist zweifellos, daß man ohne Preisauflschlag zu einer Qualitätsverbesserung der Butter gelangt ist. Man wird den Wassergehalt von 18 auf 16 Prozent herabsetzen. Dadurch wird wieder eine beachtliche Menge Butter — nach den Schätzungen der Fachleute zirka 700 t — dem Konsumenten ohne Preisauflschlagzugeführt werden.

Trotzdem gibt es infolge der Milchlieferung, die zwischen 1,4 und 1,5 Millionen Tonnen schwankt, noch immer einen Butterüberschuß. Wir werden also nach wie vor gezwungen sein, da und dort zu exportieren. Da immer beim Absatz im Inland von echten Preisen gesprochen wird, frage ich Sie: Betrachten Sie tatsächlich den Erlös von 10,80 S für 1 kg Butter als einen echten Preis? (*Bundesrat Römer: Das sind doch Einzelfälle! — Ruf bei der ÖVP: Was wollen Sie machen?*) Durch Aktionen der inländischen Bevölkerung die Butter zur Verfügung stellen! (*Bundesrat Eggendorfer: Da stimmen nicht einmal deine Leute zu! — Bundesrat Römer: Da kann man nichts mehr sagen, da kann man tun, was man will!*) Es ist zweifellos das gute Recht der Konsumenten, die ja schließlich die Beträge, die der Herr Finanzminister für die Milchpreisstützung zur Verfügung stellt, aufbringen, zu verlangen, daß sich die

Landwirtschaft in Zeiten des Überflusses an jene Bevölkerungskreise erinnert, die ganz gerne Butter kaufen würden, sie aber nicht kaufen können, weil sie zu teuer ist.

So sieht es auf dem Sektor des Absatzes aus. Es bleibt die Möglichkeit der Produktionseinschränkung, um einigermaßen mit dem Überfluß fertigzuwerden. Unser Vorschlag, der auf eine Staffelung der Subvention, der Milchpreisstützung abzielt, ist bekannt. Österreich wäre nicht das erste Land, das solche Maßnahmen ergreift. Das Landwirtschaftsgesetz verpflichtet uns, die Existenzsicherung der Landwirtschaft zu gewährleisten. Um die Existenzgrundlage der bäuerlichen Klein- und Mittelbetriebe zu sichern, sollte meiner Meinung nach diesen Betrieben die Subvention bis zu einer bestimmten Jahresmilchleistung ungekürzt gewährt werden. Wo aber mehr als die angenommene Norm angeliefert wird, sollte jedoch eine Beschränkung der Subvention eintreten. Wir könnten uns vorstellen, daß bei einer Marktleistung von 20.000 bis 25.000 l Milch die Subvention, die Milchpreisstützung in vollem Umfang ausbezahlt wird. Diese Menge stellt die Jahresleistung der meisten Klein- und Mittelbetriebe dar. Wir wissen ganz genau, daß das Milchgeld, das die Bäuerin einnimmt, heute nichts anderes ist als das Wirtschaftsgeld im bäuerlichen Haushalt.

Daß durch eine Staffelung der Milchpreisstützung der Milchwirtschaft zweifellos geholfen werden könnte, möge nur folgendes Beispiel zeigen: 93 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe in Kärnten haben bis zu sieben Kühen; die Marktleistung dieser Betriebe beträgt 67 Prozent. 7 Prozent der Kuhhalter haben mehr als sieben Kühe, die Marktleistung beträgt 33 Prozent. Die von uns vorgeschlagene Staffelung würde mithin den kleinbäuerlichen und den mittelbäuerlichen Betrieben auch weiterhin die Subvention garantieren, sie würde aber den Großbetrieb durch eine Kürzung der Subvention dazu veranlassen, sich auf die Produktion anderer landwirtschaftlicher Güter zu verlegen.

Ich verstehe nur nicht, warum Sie gegen diesen Vorschlag polemisieren. Tatsache ist, und das werden Sie bestätigen müssen, daß in Klein- und Mittelbetrieben die Jahresleistung an Milch 20.000 bis 25.000 Liter kaum überschreiten wird. Wir denken gar nicht daran, diesen Betrieben, von denen wir wissen, daß die Milchproduktion mit dazu beihilft, ihre wirtschaftliche, ihre Existenzgrundlage zu sichern, das geringste zu nehmen. Wir sind aber der Auffassung, daß man, um die Überproduktion an Milch und vor allem den Schliederexport hintanzuhalten, die Großbetriebe durch eine Kürzung der Subvention auf den

Gedanken bringen sollte (*Bundesrat Römer: Die produzieren ohnehin keine Milch mehr!*), sich der Produktion anderer agrarischer Produkte zuzuwenden und damit den Überfluß abzubauen. (*Bundesrat Römer: Die sind schon lange von der Milchproduktion abgegangen! Die Großbetriebe produzieren schon seit Jahren keine Milch mehr!*) Aber ich habe Ihnen doch eben gesagt: 7 Prozent der Kuhhalter in Kärnten haben mehr als sieben Kühe und produzieren 33 Prozent der gesamten Anlieferung, während 93 Prozent der bäuerlichen Betriebe mit bis zu sieben Kühen 67 Prozent der Marktleistung erbringen! (*Bundesrat Schreiner: Acht Kühe sind ein Großbetrieb?*)

Mit unserem Vorschlag, eine Staffelung der Subvention vorzunehmen, um so eine Produktionseinschränkung nicht auf Kosten der Klein- und Mittelbetriebe in die Tat umzusetzen, stehen wir nicht allein da, denn Sie wissen ja, daß beispielsweise in der Schweiz die Subvention für bäuerliche Betriebe mit bis zu fünf Kühen ungekürzt ausgezahlt wird, darüber hinaus aber sowie bei Betrieben, die nicht aus eigenem die Futtermittelgrundlage haben, sondern zusätzliche Futtermittel in Anspruch nehmen, der sehr beachtliche Betrag von drei Rappen einbehalten wird. In England ist man wohl dazu übergegangen, die Milch wie bei uns zu einem fixen Preis zu übernehmen, hat sich allerdings auf Grund der sich auch dort bemerkbar machenden Tendenz einer immerwährenden Steigerung der Milchlieferung dazu entschlossen, auf die Leistung von 1957/1958 zurückzugehen; und nur für diese Menge wird der volle Subventionsbetrag gewährt beziehungsweise der fixe Preis bezahlt, während für die Menge, die darüber hinaus angeliefert wird, ein wesentlich geringerer Preis bezahlt wird.

Wir sind der bescheidenen Auffassung, daß solche Maßnahmen geeignet wären, den Überfluß, den wir auf dem Sektor der Milchproduktion seit Jahren haben — und er besteht ja wirklich nicht erst seit einem oder zwei Jahren, sondern wir beschäftigen uns mit diesem Problem schon sehr viele Jahre —, ohne irgendwie die Existenzgrundlage des überwiegenden Teiles der Landwirtschaft zu erschüttern, zu beseitigen, und daß wir damit einen Weg gefunden haben, der im Interesse der Landwirtschaft, aber auch im Interesse der Konsumenten gelegen wäre.

Um die Tätigkeit des Fonds, dessen Notwendigkeit wir anerkennen, weil er immerhin, wie ich schon eingangs erwähnte, die Milchlieferung garantiert und dafür sorgt, daß die Produkte in einwandfreiem Zustand den Konsumenten erreichen, also eine sehr wichtige Aufgabe zu erfüllen hat, auch in Zukunft

zu gewährleisten, werden wir uns über kurz oder lang doch dazu entschließen müssen, zu einer Regelung von der Produktionsseite her zu gelangen. Ich glaube, daß bei etwas gutem Willen auf beiden Seiten ein Weg zu finden ist, der einigermaßen jenen Bedürfnissen Rechnung trägt, die uns die Verhältnisse einfach aufzwingen. Wenn wir die Subvention, die Preisstützung in ungeahntem Ausmaß weiter gewähren, so wird auch das Defizit des Milchwirtschaftsfonds zwangsläufig ansteigen müssen, und wir werden immer mehr und mehr bezahlen. Nur wenn Sie zu einer vernünftigen Regelung von der Produktionsseite her bereit sind, wenn Sie denjenigen, für den das Milchgeld das Wirtschaftsgeld ist, der also davon leben muß, tatsächlich ungeschoren lassen, sodaß er so produzieren kann, wie das anderswo — und ich habe Ihnen Beispiele hierfür angeführt — längst geschieht, werden wir auf einen Weg kommen, der uns im Interesse der Bauernschaft, der Konsumentenschaft und der Milchwirtschaft aus jener Situation herausführt, in der wir uns seit Jahren befinden. Man soll nicht übersehen, daß eine gerechte Staffelung der Milchpreisstützung, wie wir sie vorschlagen, nicht nur dem wirtschaftlichen Interesse der großen Masse kleinbäuerlicher Betriebe gerecht wird, sondern daß, wie wir erwarten und wie anzunehmen ist, eine solche Maßnahme auch zur Einschränkung der Überproduktion führen wird, den Absatz garantiert und eventuell, was sehr bedeutend ist, auch dazu beitragen kann, das Budget und damit auch die Steuerzahler nicht unwesentlich zu entlasten. Wir wissen, daß in vielen Belangen die Interessen der Produzenten und Konsumenten die gleichen sind, und wir glauben daher, daß es, wenn auf beiden Seiten der ehrliche Wille vorhanden ist, einen Weg geben muß und einen Weg geben wird, aus dieser Situation herauszukommen.

Ich habe von dieser Stelle aus wiederholt betont, daß sich gerade die Landwirtschaft zwangsläufig zu planwirtschaftlichen Gedankengängen bekennen muß; sie muß planen und muß auch den staatlichen Dirigismus anerkennen, denn schließlich ist ja ein Bekennen zur Planwirtschaft mit staatlichem Dirigismus ident; unsere Ansichten gehen daher nicht allzuweit auseinander. Wir glauben, daß es, wenn auf manchen Gebieten eine Interesseneinstimmung besteht, im Sinne der gesamten Volkswirtschaft gelegen wäre, sich auch zu einem Schritt zu entschließen, der anderswo längst getan wurde, um, wie gesagt, einer Überproduktion Einhalt zu gebieten. Wenn Sie sich dazu entschließen, dann werden wir, so hoffe ich, es in Zukunft vielleicht nicht notwendig haben, uns Jahr für Jahr mit

Problemen zu beschäftigen, die in der Öffentlichkeit Diskussionen mit Für und Wider auslösen, die unter Umständen nicht immer geeignet sind, Konsumenten und Produzenten einander näherzubringen. Wenn wir ruhig und sachlich überlegen und unsere Produktion auf den tatsächlichen Bedarf abstimmen, werden wir im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft zweifellos einen Schritt nach vorne machen.

Selbstverständlich werden wir diesen Gesetzen unsere Zustimmung geben, weil wir uns im gegenwärtigen Augenblick verpflichtet fühlen, jener Institution, der vom Gesetzgeber Aufgaben übertragen werden, die Mittel bereitzustellen, damit sie diese Aufgaben auch lösen kann. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter gemeldet Herr Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Nach dieser sehr ausführlichen Diskussion über milchwirtschaftliche Fragen, für die ich Ihnen außerordentlich dankbar bin, habe ich mich deshalb zum Wort gemeldet, weil ich vermeiden will, daß vielleicht die eine oder andere irrtümliche Auffassung an Boden gewinnt. Ich habe mir schon bei verschiedenen anderen Anlässen und Gelegenheiten erlaubt, darauf hinzuweisen, daß wir in Österreich im Grunde genommen keine Überproduktion an Milch, sondern nur eine sehr arge Unterkonsumtion an Milch und Milchprodukten haben. Im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten befindet sich Österreich hinsichtlich des Verbrauches an Butter ja an der dritt- oder viertletzten Stelle. Wenn wir imstande wären, durch eine vernünftige Aufklärungsarbeit, durch vernünftige Werbung und Propaganda den Verbrauch von Butter pro Kopf der Bevölkerung und pro Jahr um ein Kilogramm zu erhöhen, dann brauchten wir die Worte Milch- und Butterüberproduktion überhaupt nicht mehr in den Mund zu nehmen. Das ist einmal die eine Tatsache.

Zum zweiten ist es nicht ganz richtig, wenn da und dort behauptet wird — und das konnte man in den vergangenen Wochen und Monaten häufig lesen —, daß wir seit Jahren an einer Überproduktion leiden, denn im Jahre 1956, als die letzte Milchproduzentenpreisregelung stattfand, haben wir Butter ja noch importiert. Es ist also noch gar nicht so lange her, daß wir unter einer sogenannten, unter einer — ich glaube, daß ich das mit Recht so bezeichnen darf — angeblichen Überproduktion zu leiden haben. Im Jahre 1956 haben wir von seiten der Konsumenten ziemliche Vorwürfe bekommen, als die Milch damals auf 3,2 Prozent

Fettgehalt abgefettet wurde. Heute wollen wir keine Vorwürfe bekommen, wenn dieser Mangel durch ein Protokoll, das am Freitag, den 16. Dezember dieses Jahres, noch in der Nacht unterschrieben wurde, beseitigt werden kann. Obwohl andere europäische Staaten auch einen Teil der Konsummilch dem Konsumenten in einem abgefetteten Zustand darbieten, wollen wir doch unseren Ehrgeiz dareinsetzen, eine Maßnahme, die in den Kriegs- und Nachkriegszeiten wegen des Fettmangels gerechtfertigt war, 15 oder 16 Jahre nach Ende des Krieges nach Möglichkeit wieder abzubauen.

Wir haben uns mit den Fragen der Einschränkung der Milchproduktion durch eine Staffelung der Milchstützung eingehend befaßt. Ich darf dazu sagen, daß die landwirtschaftlichen Großbetriebe die Milcherzeugung fast durchwegs eingestellt haben, weil sie ihnen nicht mehr rentabel erscheint. Wenn einer der größten landwirtschaftlichen Betriebe, der ausgezeichnet geführt wird, nämlich der landwirtschaftliche Betrieb der Gemeinde Wien, noch Milch erzeugt, so deshalb, weil er kraft der guten Qualität der erzeugten Milch Gelegenheit hat, sie als Kindermilch zu einem erhöhten Produzentenpreis zu veräußern, was außerordentlich erfreulich ist. Wenn man aber die Grenze der Milchpreisstützung zum Beispiel bei Betrieben mit 7 oder 8 Stück Kühen zöge, was einer Milchjahresleistung von ungefähr 20.000 bis 25.000 l entspräche — ein derartiger Vorschlag wurde uns schon in den vergangenen Wochen gemacht —, und alle anderen als sogenannte Großbetriebe nur mit einer degressiv gestaffelten Milchstützung bedenken würde, dann hätte das Folgen, die wir nicht vergessen dürfen: Österreich ist infolge seines großen Anteiles an den Alpen prädestiniert für die Hervorbringung erstklassiger Qualitäten von Zuchtrindern. Auf Grund der großen Grünlandflächen, der Höhenlagen, der Alpung der Rinder sind wir in der Lage — Gott sei Dank —, gesunde und erstklassige Zuchtrinder zu erzeugen, die uns ebenso erfreulicherweise vom Ausland gerne abgenommen werden. In der vergangenen Woche war eine italienische Fachleutekommission über meine an den italienischen Landwirtschaftsminister Dr. Rumor gerichtete Einladung in Wien und darüber hinaus in ganz Österreich. Diese Fachleute haben eine Woche lang Betriebe und Zuchtgenossenschaften in Tirol, in der Steiermark und Oberösterreich besichtigt und ausgezeichnete Eindrücke gewonnen. Aber wenn man Rinderzucht betreibt, so ist die Erzeugung von Milch eine solche Selbstverständlichkeit, wie es selbstverständlich ist, daß der Stengel zum Apfel gehört. Ich kann nicht Rinderzucht betreiben, ohne daß zwangs-

läufig Milch anfällt. Ich würde mich nicht trauen, einen Besitzer von zehn Kühen im Bergbauerngebiet, der vielleicht eine Fläche von 11, 12 oder von 10 oder 13 ha besitzt und bewirtschaftet, deshalb mit einer geringeren Milchstützung auszustatten, weil es sich um einen „Großbetrieb“ handelt. Das wäre ja in den Bergländern völlig ausgeschlossen. (*Bundesrat Schreiner: Das glaube ich!*)

Meine Damen und Herren! Ich möchte mich mit diesen Dingen nicht länger befassen und Ihnen nicht Ihre wertvolle Zeit wegnehmen. Ich möchte aber abschließend folgendes sagen: Wir waren im Laufe des Dezembers in einem von den beiden Regierungsparteien beschickten Milchverhandlungskomitee mehrere Male beisammen. Am 16. Dezember dieses Jahres ist ein Protokoll über erste Maßnahmen, die ab 1. Jänner 1961 wirksam werden sollen, zustande gekommen. In diesem Protokoll ist auch schriftlich vereinbart worden, daß wir nach dem 15. Jänner 1961 wieder zu Verhandlungen zusammentreten werden, um alle noch offenen Fragen weiter zu behandeln. Ich bin überzeugt, daß wir bei diesen Verhandlungen auch weitere gute Fortschritte, und zwar nicht nur im Interesse der Milchproduzenten, sondern auch der Konsumenten erzielen können. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1960: Bundesgesetz über eine Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Gugg: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es liegt uns hier ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates über eine Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954 vor. Um die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen gewerblichen Wirtschaft auf den Auslandsmärkten zu erhalten und zu stärken, wurde der Bundesminister für Finanzen durch das Ausfuhrförderungsgesetz vom 14. Juli 1950 ermächtigt, die Haftung für mittel- und langfristige Ausfuhrgeschäfte mit inländischen Erzeugnissen österreichischer Er-

zeugungs- und Handelsunternehmungen zu übernehmen. Für die übernommenen Haftungen wurde ein Gesamtbetrag von 500 Millionen Schilling festgesetzt.

Da sich diese Förderungsmaßnahme als nicht ausreichend erwies, wurde das Ausfuhrförderungsgesetz 1950 mit dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1954 über die Übernahme von Haftungen für Ausfuhrgeschäfte erweitert. Es wurden einerseits auch die Leistungen österreichischer Unternehmer der gewerblichen Wirtschaft im Ausland in die Haftung einbezogen und zum anderen die Bundeshaftung auf die Finanzierung mittel- und langfristiger Ausfuhrgeschäfte, die auf Wechselbasis stattfinden, ausgedehnt. Der Haftungsrahmen wurde für die wechselmäßigen Haftungsübernahmen und für die sonstigen Haftungsübernahmen mit je 1 Milliarde Schilling begrenzt. Für die wechselmäßigen Haftungsübernahmen wurde dieser Gesamtbetrag von 1 Milliarde Schilling mit Bundesgesetz vom 22. Juni 1957 auf 1,5 Milliarden Schilling erhöht.

Da sich die Haftungsübernahme für Ausfuhrgeschäfte auf Wechselbasis aus währungspolitischen Gründen nur auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren erstrecken kann, ergab sich für die österreichischen Exporteure auf den Auslandsmärkten eine Benachteiligung, weil die ausländische Konkurrenz bedeutend längere Zahlungsziele zu gewähren in der Lage ist. Wenn auch in solchen Fällen die Möglichkeit besteht, die allgemeine Haftung für Ausfuhrgeschäfte, die sogenannte Exportrisikogarantie, zu erlangen, so müssen in diesem Falle doch bei einer Finanzierung über eine Bank bedeutend höhere Spesen und zusätzlich noch das sogenannte Garantientgelt entrichtet werden, wodurch eine im Preis oft nicht unterzubringende Verteuerung des Exportes eintritt. Eine Eigenfinanzierung des Exporteurs über längere Zeiträume ist aber bei der im allgemeinen geringen Kapitalausstattung der österreichischen Exportfirmen nicht möglich.

Als Ausweg aus diesem Dilemma wurde vom Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß vom 9. Juni 1960 das sogenannte „Besondere Exportrisikogarantieverfahren“ eingeführt, welches eine Verbindung zwischen der allgemeinen Ausfuhrhaftung des Bundes und einer billigen Finanzierungsmöglichkeit schafft. Da nach diesem Verfahren vom Bundesministerium für Finanzen Bundesgarantien für Exportgeschäfte mit einer Laufzeit von drei bis höchstens acht Jahren ab Produktionsbeginn übernommen werden können, entspricht diese Einrichtung im besonderen Maße den Notwendigkeiten der Exportwirt-

schaft. Dies hatte zur Folge, daß die Inanspruchnahme der Haftungen nach § 1 Abs. 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954 eine bedeutende Steigerung erfahren hat. Der Haftungsrahmen von 1 Milliarde Schilling ist daher voll ausgeschöpft. Dazu kommt noch, daß durch die Verlängerung der Garantienlaufzeit auf acht Jahre ab Produktionsbeginn die Garantiezusagen über einen längeren Zeitraum gebunden sind als bisher. Es muß daher befürchtet werden, daß in Zukunft für gesamtwirtschaftlich wichtige Exportgeschäfte wegen Erschöpfung des zur Verfügung stehenden Haftungsrahmens keine Haftung des Bundes übernommen werden kann. *(Vorsitzender-Stellvertreter Eckert übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher eine Erhöhung des Rahmens für die Übernahme von Haftungen gemäß § 1 Abs. 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954 von 1 Milliarde Schilling auf 2 Milliarden Schilling vor.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich heute mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1960: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (Einkommensteuernovelle 1960)

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1960: Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1960: Bundesgesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftsteuer entzogen sind (Erbschaftsteueräquivalentgesetz)

Vorsitzender-Stellvertreter Eckert: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 7, 8 und 9 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies: Einkommensteuernovelle 1960,

Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen, sowie Erbschaftssteueräquivalentgesetz.

Berichterstatter zu Punkt 7 ist Herr Bundesrat Gugg. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Gugg**: Hohes Haus! Durch die vorliegende Einkommensteuernovelle 1960 wird das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der geltenden Fassung in insgesamt 26 Punkten abgeändert. Diese Änderungen lassen sich in vier große Gruppen unterteilen, nämlich in die Neuregelung der Haushaltsbesteuerung, die Erhöhung der Altersgrenze für die Einreihung unverheirateter Personen in die Steuergruppe II auf 50 Jahre, die Sicherstellung der vollen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für die Schaffung von Wohnraum und schließlich verschiedene Änderungen, die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgen oder die Klarstellung einzelner Bestimmungen zum Ziele haben.

Die Änderung der Bestimmungen über die Haushaltsbesteuerung ist dadurch notwendig geworden, daß der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen mit Erkenntnis vom 29. März 1958 als verfassungswidrig aufgehoben hat, weil sie eine verschiedene Behandlung der Geschlechter vorsehen und nur die Eheleute, nicht aber auch Personen, die in anderen ähnlich gearteten wirtschaftlichen Gemeinschaften leben, erfassen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nun den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden. Der § 26 vermeidet in seiner neuen Fassung einerseits eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter und bezieht andererseits auch andere wirtschaftliche Gemeinschaften, die ähnlich einer Ehe eingerichtet sind, in die Haushaltsbesteuerung ein. Diese Neufassung des § 26 macht ferner die Änderung einer Reihe von weiteren Gesetzesbestimmungen notwendig, die auf die Haushaltsbesteuerung Bezug haben.

Durch die zweite Gruppe von Änderungen soll die Altersgrenze für die Einreihung unverheirateter Personen in die Steuergruppe II, die derzeit bei 40 Jahren liegt, auf 50 Jahre erhöht werden. Um Härten zu vermeiden, soll die Altersgrenze jedoch nur stufenweise, beginnend mit dem Jahre 1963, jedes zweite Kalenderjahr um ein Lebensjahr erhöht werden. Auf diese Weise wird die Altersgrenze von 50 Jahren im Jahre 1981 erreicht sein.

Durch die gegenwärtige Regelung der Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben im § 10 des Einkommensteuergesetzes wird eine Reihe

von Sonderausgaben für die Schaffung von Wohnraum nicht erfaßt. Durch die Neufassung des § 10 soll sichergestellt werden, daß sämtliche Aufwendungen zur Beschaffung von Wohnraum im Rahmen der bestehenden Höchstbeträge als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

Die vierte Gruppe von Änderungen umfaßt schließlich die Neufassung von verschiedenen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu deren eindeutiger Klarstellung sowie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung.

So ist im § 21 der Grundbetrag für den Nutzungswert der selbstbenutzten Eigentumswohnung und der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus einheitlich mit 3 v. H. des maßgebenden Einheitswertes angesetzt.

Durch Abänderung des § 37 soll weiters die Möglichkeit geschaffen werden, die Lohnsteuerkarten auch für den Zeitraum von drei Jahren auszuschreiben.

Schließlich muß noch eine ganze Reihe von Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes den getroffenen grundsätzlichen Abänderungen des Gesetzes angepaßt werden.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1960 bei obigem Gesetz neuerdings Abänderungen gegenüber der Fassung in 354 der Beilagen beschlossen.

Zu Artikel I Z. 2:

An den letzten Satz des § 10 Abs. 1 Z. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Bestimmungen dieser Ziffer sind nicht anzuwenden, wenn die Nutzfläche der errichteten Eigentumswohnung oder der errichteten Wohnung in einem Siedlungshaus 130 m² oder die Nutzfläche des errichteten Eigenheimes 150 m² übersteigt;“

Zu Artikel I Z. 12:

Im § 32 a Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Der nach dem ersten oder zweiten Satz in Verbindung mit Abs. 2 begünstigte Betrag darf nicht höher als 10.000 S zuzüglich 15 v. H. des 30.000 S übersteigenden Teiles des Einkommens (§ 2 Abs. 2) sein, er darf aber insgesamt 20.000 S nicht übersteigen.“

Zu Artikel I Z. 23:

Im § 93 Abs. 4 soll es in der ersten Zeile statt „Abs. 1“ nunmehr „Abs. 1 bis 3“ heißen.

Der Nationalrat hat ferner zwei Entschlüsse angenommen:

1.

Die Bundesregierung wird ersucht, innerhalb dieser Legislaturperiode die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Regierungserklärung vom 7. November 1960 hinsichtlich der Milderung der Steuerprogression

bei den mittleren Einkommenskategorien erfüllt wird.

2.

Die Bundesregierung wird ersucht, die Frage zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, die steuerlichen Begünstigungen für die Wohnraumbeschaffung derart zu koordinieren, daß alle Wohnungswerber möglichst gleichmäßig behandelt werden.

Insbesondere möge hiebei auch untersucht werden, ob denjenigen Mietern, die einen erhöhten Bestandzins entrichten, in dem Rückzahlungsquoten für Darlehen aus öffentlichen Mitteln enthalten sind, eine analoge Begünstigung wie Siedlern eingeräumt werden könnte.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben und auch für die Entschließungen zu stimmen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Berichterstatter zu Punkt 8 ist der Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Tschida. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Tschida**: Hohes Haus! Bekanntlich ist durch die überaus starke Bautätigkeit Bauland immer schwieriger zu beschaffen. Das vorliegende und vom Nationalrat beschlossene Gesetz soll nun insofern eine Erleichterung bringen, als für unbebaute Grundstücke einschließlich der nicht-bebauten Betriebsgrundstücke eine Bodenwertabgabe vorgesehen ist. Für die Bemessung dieser Abgabe soll der jeweilige Einheitswert herangezogen werden. Diese Steuer betrifft nur jene unbebauten Grundstücke, die grundsteuerpflichtig sind. Von der Einrichtung der Bodenwertabgabe sind ferner befreit: unbebaute Grundstücke mit einem Einheitswert bis einschließlich 10.000 S, Grundstücke, die im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen und nicht Betriebsgrundstücke sind oder im Eigentum von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen beziehungsweise von Vereinigungen stehen, deren Aufgabe die Schaffung von Wohnungseigentum ist, sowie Grundstücke, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

Die Bodenwertabgabe soll für das Kalenderjahr 1961 2 Prozent des Einheitswertes betragen, für das Kalenderjahr 1962 und die folgenden Jahre nur 1 Prozent, da der zum 1. Jänner 1962 neu festzustellende Einheitswert

mindestens das Doppelte betragen wird. Bei unbebauten Grundstücken mit einem Einheitswert, der zwischen 10.000 und 20.000 S zu liegen kommt, beträgt die Abgabe 1 Prozent, nach dem 1. Jänner 1962 ein halbes Prozent.

Die derzeitige Baukonjunktur und die schwierige Beschaffung von Bauland geben aber auch immer mehr Anlaß zu Grundstücksspekulationen. Durch eine weitere Bestimmung des vorliegenden Gesetzes soll auch hier Abhilfe geschaffen werden, indem Spekulationsgewinne auch dann steuerlich erfaßt werden, wenn zwischen der Anschaffung und Veräußerung des Grundstückes nicht wie bisher zwei Jahre, sondern fünf beziehungsweise zehn Jahre liegen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Berichterstatter zu Punkt 9 ist der Herr Bundesrat Ing. Helbich. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Ing. **Helbich**: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Vermögenswerte, die im Eigentum von juristischen Personen stehen, entgehen begreiflicherweise der Erbschaftssteuer; sie zahlen auch viel seltener als physische Personen Übertragungsgebühren.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates führt daher eine Abgabe unter dem Namen Erbschaftssteueräquivalent ein. Dieser Abgabe unterliegen alle juristischen Personen — Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und so weiter — mit Ausnahme jener juristischen Personen, die von der Vermögensteuer befreit sind oder die ausschließlich Berufsinteressen vertreten und kollektivvertragsfähig sind.

Bei unbeschränkter Vermögensteuerpflicht ist die Abgabe vom Gesamtvermögen, bei beschränkter Vermögensteuerpflicht vom Inlandsvermögen zu leisten. Wenn die Anteile physischer Personen mehr als 10 Prozent des Gesamtvermögens ausmachen, sind diese Anteile von der Abgabepflicht befreit, da sie beim Tod ihrer Besitzer ohnehin der Erbschaftssteuer unterliegen. Außerdem wird die Abgabe nur erhoben, wenn das abgabepflichtige Vermögen 40.000 S übersteigt.

Das Gesetz soll mit 1. Jänner 1961 in Kraft treten. Die Abgabe beträgt jährlich 5 v. T., also 0,5 Prozent. Sie ist eine Bundesabgabe und bei Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer keine abzugsfähige Ausgabe wie Vermögensteuer und Erbschaftssteuer.

Ich bitte das Hohe Haus, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Wir gehen in die Debatte ein, die über alle drei Punkte unter einem abgeführt wird. Zum Wort ist der Herr Bundesrat Kratky gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Kratky**: Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Ich will vorerst erklären, daß meine Fraktion der Einkommensteuernovelle 1960 ihre Zustimmung geben wird.

Mit der vorliegenden Novelle zum Einkommensteuergesetz 1953 wird nun einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen. Der Nationalrat und der Bundesrat hatten sich vor fast genau einem Jahr mit der gleichen Angelegenheit beschäftigt; damals war allerdings nur ein Provisorium beschlossen worden.

Die nunmehrige Gesetzesnovelle sieht unter anderem eine gleiche Behandlung der Geschlechter in der Haushaltsbesteuerung, aber auch eine gleiche Behandlung der Einkommen von Selbständigen und von Unselbständigen vor. Man war bemüht, Härten möglichst auszuschalten, und dennoch gibt es Schönheitsfehler, und zwar erstens, daß man beginnt, Lohnneinkommen den Einkommen wirtschaftlich Selbständiger gleichzustellen, wo doch der Selbständige zweifellos mehr Möglichkeiten hat, das zu versteuernde Einkommen durch Abschreibungen zu korrigieren, als der wirtschaftlich Unselbständige; und zweitens, daß für die Lohnsteuerpflichtigen diese Regelung gleichfalls rückwirkend für das Jahr 1960 gilt. Dadurch werden Härten entstehen, denn es muß jeder Haushalt in Unordnung kommen, wenn man im nachhinein zusätzliche Leistungen verlangt. Meine Bedenken, die ich hier äußere, erfolgen bewußt, damit daraus nicht etwa Gewohnheitsrecht entsteht. Denn wenn bei den wirtschaftlich Unselbständigen die gleichen Grundsätze der Steuerleistung angewendet werden wie bei den wirtschaftlich Selbständigen, dann muß der Unselbständige auch die gleichen Möglichkeiten der Abschreibung haben. Die Personengruppen, um die es hier geht, nagen wahrlich nicht am Hungertuche; aber hier geht es um ein Prinzip.

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, in diesem Zusammenhang auch zur Frage der Gleichstellung der Geschlechter Stellung zu nehmen. Im Nationalrat hat schon Frau Abgeordnete Moik darauf Bezug genommen. Wenn die ungleiche steuerliche Behandlung der Einkommen von Mann und

Frau als verfassungswidrig festgestellt wurde, dann wirft sich für mich die Frage auf, ob nicht auch die ungleiche Behandlung bei der Entlohnung der Frauen für Arbeitsleistungen, die denen von Männern entsprechen, verfassungs- oder sittenwidrig ist. Wir haben heute noch eine Reihe von Berufssparten, wo die Arbeitsleistung der Frau die gleiche ist wie die des Mannes, ihr Lohn oder Gehalt jedoch bedeutend niedriger ist als der des Mannes. Die ungleiche Behandlung gibt es aber nicht nur auf dem Sektor Lohn beziehungsweise Gehalt, sondern auch bei den Aufstiegsmöglichkeiten der Frau in der Wirtschaft und im öffentlichen Dienst.

Im Zusammenhang mit diesem Steuergesetz und mit den übrigen Steuergesetzen wurde wieder einmal von seiten der Wirtschaft viel über steuerliche Belastungen geredet. Es wird von diversen Wirtschaftskreisen diese Frage so dargestellt, als ob die Steuerleistungen nur von den Selbständigen erfolgten und der Lohn- und Gehaltsempfänger nur der Nutznießer des Wirtschaftskuchens sei. Lassen Sie mich dazu einiges sagen:

Steuerfragen sind seit eh und je Grundsatzfragen. Man könnte auch sagen, daß Steuerfragen Klassen- oder Ständefragen sind. Hierüber gibt es eine ausreichende politische und geschichtliche Literatur. Ich erinnere an die Bauernaufstände, an Gesellen- und Handwerkerkrawalle und so weiter, die alle ihre Ursachen zumeist in der jeweiligen Steuerleistung hatten. Alles das ist schon dagewesen, und zwar schon zu Zeiten, wo es weder ein ausgebautes Staatswesen, noch politische, wirtschaftliche oder gewerkschaftliche Organisationen gab, wie wir sie heute kennen und haben. Bei der Behandlung dieser Frage ist deshalb auch egal, welcher Terminus verwendet wird. Denn solange es wirtschaftlich Selbständige und wirtschaftlich Unselbständige gibt — und beide Gruppen werden meiner Meinung nach weiter bestehen —, wird es auch immer Meinungsverschiedenheiten über die Aufteilung des Volks- oder National Einkommens, genannt Wirtschaftskuchen, geben. Die Frage ist nur immer, auf welche Art und Weise und mit welchen Mitteln.

Österreich ist als demokratisches Gemeinwesen ein gemeinsames Ganzes, und der Wirtschaftskuchen muß deshalb auch gemeinsam, vor allem aber gleichmäßig und gerecht verteilt werden, weil alle an seiner Herstellung beteiligt waren und sind, es sei denn, man wollte den sozial Schwachen und wirtschaftlich Unselbständigen Unrecht tun.

Und weil ich schon beim Kuchen bin, lassen Sie mich durch ein einfaches Beispiel darstellen, wie in der Familie Österreicher der Kuchen —

nennen wir ihn Gugelhupf, in Wien sagt man so zum besten Stück — verteilt werden muß. Zunächst: Woraus besteht dieser Kuchen? Bildlich dargestellt, aus verschiedenen Produkten, in unserem Fall aus Mehl, Fett, Eiern, Milch und diversen Zutaten, die auch erzeugt werden müssen, und außerdem kommen noch dazu, damit wir das nicht vergessen, die Rosinen, denn jeder will sich die Rosinen herausholen.

Diese Produkte werden nun von Finanzkräftigen gekauft und von den wirtschaftlich Unselbständigen verarbeitet, geformt und gebacken. Der Gugelhupf ist fertig, und jetzt kommt die Verteilung. Da kann der Bauer — nichts gegen den Bauern gesagt, nur als Beispiel — dann nicht sagen: Mit Ausnahme des Wassers ist das ausschließlich mein Produkt, deshalb mein Eigentum, oder zumindest habe ich das Recht auf den größeren Teil! Es kann aber auch nicht der Finanzstarke sagen: Mein Eigentum, denn ich habe den Kuchen finanziert! Und es kann auch der wirtschaftlich Unselbständige nicht sagen: Mein ausschließliches Werk, denn ohne meine Arbeit oder Leistung wäre der Gugelhupf nie geschaffen worden! Und weil die Familie Österreicher gemeinsame Werte schafft, deshalb muß es bei der Verteilung gerecht und sozial zugehen. So wie es keine politischen Vorrechte mehr gibt, darf es auch keine gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Sonderstellungen und Vorrechte geben. Das hat nichts mit Nivellierung zu tun. (*Bundesrat Bürkle: Ist das die klassenlose Gesellschaft? Eine Utopie heute!*) Unsere Forderung und unser Bestreben war und ist, und wird immer bleiben: gerechte Verteilung des Ertrages der Arbeit!

In der letzten Sitzung des Bundesrates hat Herr Kollege Salzer in seinen Ausführungen unter anderem erklärt, daß bereits das vergangene Jahrhundert eine vorbildliche Sozialgesetzgebung kannte und soziale Leistungen hatte. Zwischen Steuerleistungen und sozialen Leistungen besteht ein inniger Zusammenhang.

Darf ich, damit erstens keine Legenden entstehen und um zweitens soziale Zustände des vergangenen Jahrhunderts in Erinnerung zu rufen, aus einem Zeitungsartikel und aus einer sehr berühmten Schrift einige Ausschnitte zitieren: In der Wochenzeitung „Freiheit“, dem Organ des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes, ist am 10. Dezember dieses Jahres im Leitartikel, gezeichnet von Nationalrat Dr. Kummer, unter dem Titel „Gibt es überhaupt noch eine ‚soziale Frage‘?“ folgendes zu lesen. Er antwortet:

„Seitdem es den Begriff ‚soziale Frage‘ gibt, bezieht sich das Wort ‚sozial‘ auf soziale Mißstände und auf Maßnahmen, die von der sozialen Gerechtigkeit zu ihrer Beseitigung gefordert werden.

Die Mißstände der modernen Industriegesellschaft haben ihre Wurzel in der Auffassung der Altliberalen, die dem vorigen Jahrhundert ihren Stempel aufprägten, daß die Marktwirtschaft im freien Spiel der Kräfte allein auf Grund des Eigeninteresses und des Gewinnstrebens der Einzelindividuen automatisch, von selbst, die denkbar beste Ordnung zustande bringt. Diese Auffassung, nach welcher jeder ordnende Eingriff des Staates, jede Korrektur des Ergebnisses, im wirtschaftlichen Wettbewerb zu unterbleiben hat, brachte aber eine denkbar schlechte Ordnung zustande.“

Dr. Kummer schreibt dann weiter, daß die Neoliberalen durch eine Sozialpolitik eine Korrektur der sozialen Ungleichheit vornehmen wollen, und stellt in diesem Zusammenhang die Frage: „Kann man heute überhaupt noch von einer ‚sozialen Frage‘ sprechen: Und wenn ja: worin besteht sie?“ Darauf gibt er folgende klare Antwort:

„Die Soziale Frage umschließt in ihrem Wesenskern auch heute noch genau das gleiche Problem wie vor hundert Jahren in der Hochblüte der liberal-kapitalistischen Epoche: Konzentration des Eigentums an den Produktionsmitteln in den Händen weniger, Ausschluß der Masse der arbeitenden Menschen vom Eigentum an den Produktionsmitteln. Die arbeitenden Menschen sind in ihrer Masse wie vor hundert Jahren Befehlsempfänger und Habenichtse. Wenn auch Habenichtse mit gehobenem Konsum.

Die Sozialpolitik war und ist bis zur Stunde Symptomtherapie, nicht Ursachentherapie, die den Krankheitsherd der Gesellschaft zu treffen und seine Virulenz zu beseitigen vermöchte.“

Hier, meine Damen und Herren, hat ein christlicher Sozialpolitiker das ausgesprochen, was wir Sozialisten schon zu einer Zeit gesagt haben, als es noch gefährlich war, organisiertes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei zu sein. Wir können von uns aus nicht behaupten, daß Herr Nationalrat Dr. Kummer Marxist wäre, aber seine nationalökonomischen und sozialpolitischen Erkenntnisse haben Ähnlichkeiten mit marxistischen Werken, die sich mit diesen Fragen beschäftigen. Deshalb sollen Steuerleistungen auch dazu dienen, die Korrekturen am sozialen Unrecht, die die gegenwärtige Gesellschaftsordnung immer wieder hervorruft, vorzunehmen. Die Steuerleistung ist deshalb auch eine soziale Leistung.

Mit der sozialen Frage beschäftigten und beschäftigen sich nicht nur Parteien, Gewerkschaften und sonstige Vereinigungen, sondern auch die Kirchen und vor allem die Kirchenfürsten. Anlässlich des 40. Jahrestages des päpstlichen Rundschreibens Papst Leos XIII. schrieb Papst Pius XI. am 15. Mai 1931

in der Einleitung seines Rundschreibens, bekannt unter „Enzyklika Pius XI. — Quadragésimo anno“ folgendes:

„Gegen die Neige des 19. Jahrhunderts hatten ja die neue Wirtschaftsweise und die Industrialisierung bei einer ganzen Reihe von Völkern mehr und mehr zu einer Spaltung der Gesellschaft in zwei Klassen geführt: die eine Klasse, nur gering an Zahl, genöß fast allein alle die Annehmlichkeiten, welche die neuzeitlichen Erfindungen so reichlich zu bieten vermochten; die andere Klasse dagegen, die ungeheure Masse der Arbeiterschaft umfassend, litt unter dem Druck jammervoller Not, ohne sich trotz angestrengtesten Bemühens aus ihrer kläglichen Lage befreien zu können.

Mit dieser Lage der Dinge fanden sich jene leicht genug ab, die selber im Reichtum schwimmend in ihr einfach das Ergebnis naturnotwendiger Wirtschaftsgesetze erblickten und folgerecht alle Sorge um eine Linderung der Elendszustände einzig der Nächstenliebe zuweisen wollten — gerade als ob es Sache der Nächstenliebe wäre, die von der Gesetzgebung nur allzuoft geduldet, manchmal sogar gutgeheißene Verletzung der Gerechtigkeit mit ihrem Mantel zuzudecken.“

Wir alle, meine Damen und Herren, nehmen an, daß Papst Pius XI. ebenso wie eine Reihe christlicher Arbeiterführer und christlicher Sozialreformer — ich nenne nur zwei Namen: Leopold Kunschak und Carl von Vogelsang — die damalige Lage der wirtschaftlich Unselbständigen und der politisch und kulturell Entrechteten sehr gut kannten. Deshalb ist mir, Herr Kollege Salzer, Ihre Meinung, Ihre Darstellung ein wenig rätselhaft.

Jetzt werden sich vielleicht manche wieder fragen: Was hat das Ganze mit der Steuer zu tun? — O, sehr viel! Denn die steuerlichen Leistungen jedes einzelnen, die in den gemeinsamen Topf Budget eingebracht werden, bilden einen wesentlichen Bestandteil der Sozialpolitik und der übrigen Politik eines jeden Landes. Und heute, meine Damen und Herren, haben die Herren Vorredner sehr große Wünsche an den Herrn Finanzminister gestellt, und wir sehen also, daß Wünsche genug da sind. Deshalb glaube ich: Weniger raunzen und schimpfen über die Steuerleistungen, dafür aber sorgen, daß das Geld auch zweckmäßig und sinnvoll verwendet wird!

Ich muß daher neuerdings wiederholen, was ich schon in der Bundesratsitzung am 23. Dezember des vorigen Jahres erklärte: Keine Steuerpolitik, die nach dem Prinzip

geführt wird: möglichst wenig Steuereinnahmen und daher möglichst wenig soziale Verpflichtungen!

Die Verteilung des Sozialproduktes kann nicht Sache der Nächstenliebe sein — was man so freiwillig gibt —, sondern ist ein Rechtsanspruch.

Im Nationalrat hat der Herr Abgeordnete Mitterer, ein Wortführer der Wirtschaft in Steuerfragen, gleichfalls gejammert über die angeblich hohe steuerliche Belastung der Bevölkerung. Wenn er damit die Belastungen meint, die den Konsumenten der lebenswichtigen Bedarfsgüter auferlegt sind, dann bin ich seiner Meinung. Ich gebe auch zu, daß ein demokratisches Gemeinwesen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts mehr Geld braucht als der Nachtwächterstaat von einst.

Aber wir haben eine Diktatur hinter uns, und eine Diktatur braucht noch mehr Geld, wobei sie den Steuerzahlern nicht einmal das Recht läßt, zu schimpfen.

Die unfähige, ja fast verbrecherische Wirtschafts- und Finanzpolitik der europäischen konservativen Wirtschaftsführer in den Jahren nach 1918 bis zum Kriegsbeginn, die die Reichen reicher und die Armen ärmer machte, führte in das größte Unglück unserer Zeit und hat mehr an Geld und Menschen und Leid gekostet als die Steuerleistungen, die zur Sicherung der Vollbeschäftigung, der Währung und der sozialen Sicherheit dienen.

Darf ich Ihnen, meine Damen und Herren, ganz kurz einen Auszug aus den Veröffentlichungen der UNO, was der letzte, der zweite Weltkrieg der Menschheit gekostet hat, geben: das Leben von über 17 Millionen Soldaten — gefallen oder verstorben; von 4,2 Millionen Zivilisten — im Luftkrieg umgekommen; das Leben von 9 Millionen Hingerichteten und Opfern der KZs; von 27,236.000 Zivilisten, die nachweisbar an Hunger, Not und all den Kriegsfolgen frühzeitig gestorben sind. Das sind Verluste von 57,590.000 Menschen. Und dazu kommen 35 Millionen Verwundete und 30 Millionen Obdachlose.

Was der Krieg an Geld verschlungen hat, das sind 20 Billionen und 270 Milliarden Schilling, das ist eine 14stellige, eine für einen Normalverbraucher fast unvorstellbare Zahl. Die Zerstörungen im zweiten Weltkrieg waren in jeder Hinsicht ungeheuerlich; die materiellen Werte können nach einer Zerstörung wohl immer wieder neu geschaffen werden, aber vergessen wir dabei nie, daß Menschenleben und ideelle Werte für immer verloren sind.

An den Folgen dieses Krieges unseres Jahrhunderts leiden wir noch immer; der

materielle Wiederaufbau verschlingt Unsummen Geldes — das sind unsere Steuern, unsere Steuergelder.

Und der geistige Wiederaufbau? Da wissen wir doch alle von den Schwierigkeiten, von zerstörten Ehen und Familien, von den sogenannten Halbstarren und der Jugendkriminalität. Da wissen wir doch alle, daß für viele ein Menschenleben nichts mehr bedeutet und die Nächstenliebe sehr oft klein geschrieben wird. Deshalb bin ich der Meinung, daß es besser ist, der Demokratie die Opfer zu bringen, die sie braucht, als von einer neuen Diktatur und einer neuerlichen Kriegsfurie geopfert zu werden.

Und jetzt muß ich auf eine andere Sache zu sprechen kommen: In der letzten Sitzung des Bundesrates hat Herr Kollege Römer eine sehr böse Bemerkung gegenüber der Person des Herrn Ministers Waldbrunner gemacht und damit uns, die SPÖ, als kommunistenverdächtig und der Anfälligkeit gegenüber dem Kommunismus bezichtigt.

Demokratie ist Diskussion. Wir müssen in der Demokratie diskutieren, das trägt zur Klärung der verschiedensten politischen Standpunkte bei. Aber die Diskussion sollte sich jederzeit auf der Grundlage einer inneren Bereitschaft zu gegenseitigem Verstehen bewegen. Es soll so sein, daß man auch dem politischen Widersacher — aber nur, wenn er ein Demokrat ist — die besten Absichten zubilligt. Deshalb muß ich hier offen sagen: Um des österreichischen Volkes willen, um den inneren Frieden zu bewahren, um unsere Republik nicht zu einem neuen Beuteobjekt fremder Staaten zu machen, bringen auch wir Opfer in jeder Hinsicht. Denn die politische Vergangenheit der ÖVP und ihrer Vorgängerin, der Christlichsozialen Partei, ist für unsere Wähler, Mitglieder und Vertrauenspersonen nicht frei von Schuld. Mehr will ich darüber nicht sagen.

Aber ich will hier noch zu dieser Frage erklären — ich habe mir zwar noch mehr Notizen gemacht, aber im Zeichen des Weihnachtsfriedens soll man doch ein wenig friedlicher gestimmt sein —: Nehmen Sie auf der rechten Seite dieses Hauses zur Kenntnis: Wenn wir im Jahre 1945 willens gewesen wären, uns der KP auszuliefern, oder wenn wir so kommunistenanfällig wären, wie Sie uns ständig verdächtigen, dann säße keiner von uns hier und keiner der Herren Wirtschaftsführer von heute in seinem Betrieb! (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Denn sowohl im Jahre 1945 als auch in den folgenden Jahren, in der Zeit der russischen Besatzung wären wir jederzeit in der Lage gewesen, den Schicksalsweg Österreichs anders zu ge-

stalten, wenn wir so wären, wie Sie uns ständig verleumden und verdächtigen. Aber die Freiheit ist für uns weder eine Phrase noch ein Handelsobjekt. Die Freiheit ist und war uns stets eine Herzenssache. Und weil wir schon einmal unsere persönliche und staatliche Freiheit — nicht durch unsere Schuld — verloren haben, deshalb schätzen wir sie so sehr und bringen auch für sie die notwendigen Opfer.

Meine Damen und Herren! Man kann auch so argumentieren, daß dadurch der Gegner, der politische Widersacher, verletzt und beleidigt wird. Aber ich will das in einem Scherz abtun: Man sollte von einem solchen neuzeitlichen „Römer-Stil“ absehen, denn eine solche Diskussion würde kaum zu einem gemeinsamen Weg führen oder einen gemeinsamen Weg bestehen lassen. (*Bundesrat Römer: Man darf aus einer Rede nicht einen Teil herausnehmen, sondern man muß sie als Ganzes beurteilen und nicht nur einen Satz herausnehmen!*) Das hat uns genügt.

Wir feiern in den nächsten Tagen Weihnachten, das Fest des Friedens. Friede den Menschen auf Erden, die eines guten Willens sind! Der Friede in der Welt und damit der Friede für alle muß aber seine Grundlage und seine Ausgangsbasis im inneren Frieden des eigenen Landes haben. Für diesen inneren Frieden treten wir Sozialisten stets ein, und dazu sind alle aufgerufen, die eines guten Willens sind! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Eckert**: Zum Wort ist weiter der Herr Bundesrat Grundemann gemeldet, ich erteile es ihm.

Bundesrat **Grundemann**: Hohes Haus! Im Gegensatz zu meinem Herrn Vorredner habe ich nicht die Absicht, eine politische, eine sozialpolitische Weihnachtsrede zu halten, sondern ich will mich mit dem gegenwärtig hier vorliegenden Gesetz befassen. (*Bundesrat Eggendorfer: Das ist auch das gescheitere!*) Ich glaube, es ist auch notwendig, daß jede politische Partei zu so bedeutenden Gesetzen, wie wir sie nunmehr beschließen sollen, nämlich zur Novelle zum Einkommensteuergesetz, zum Bodenwertabgabegesetz sowie zum Erbschaftssteueräquivalenzgesetz, ihre Meinung sagt. Erlauben Sie mir also, das für meine Partei zu tun.

Seit vielen Monaten beschäftigt sich ein politisches Steuerkomitee mit einer ganzen Reihe solcher Steuerfragen. Manche wurden einer Lösung zugeführt, wie etwa die Gewerbesteuernovelle im vergangenen Jahr, manche werden immer wieder von neuem verhandelt, ohne daß es dabei zu einem greifbaren Resultat kommt. Als Beispiel hierfür ist der Initiativ-

antrag des Abgeordneten Mitterer zu erwähnen, der eine Regulierung der Umsatzsteuer bei den Kleingewerbetreibenden, aber auch die Novellierung des gesamten Einkommensteuerrechtes zum Inhalt hat, nun aber schon seit, ich glaube, zwei Jahren die Laden des Parlaments zielt. Es bestand ja bekanntlich seit Jahren das Bestreben, diese ganze Materie der Einkommensteuer endlich einmal in ein Gesetz zusammenzufassen. Der Steuerträger selber kennt sich heute in diesen umfangreichen Bestimmungen in keiner Weise mehr aus. Aber ich glaube, daß es auch eine ganze Menge Finanzbeamte gibt, die ebenfalls sehr studieren müssen, wenn sie alle diese Novellen und alle diese Abänderungen des Einkommensteuergesetzes im Kopfe behalten wollen. Diese Novellierung wurde seit Jahren immer wieder versucht, aber es hat jedesmal nur Teillösungen gegeben, so wie wir auch jetzt wieder eine vor uns liegen haben. Diese Teillösung hinsichtlich der Haushaltsbesteuerung wurde durch eine Art höherer Gewalt, durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes verursacht. Die Methode, solche Urteile des höchsten Gerichtshofes Österreichs durch auf ein Jahr befristete Gesetze zu bereinigen, damit wieder einmal Zeit für neue Verhandlungen gefunden werden kann, ist wirklich schon unerträglich geworden, und es ist deshalb erfreulich, daß doch wenigstens in dieser Frage nunmehr eine Einigung zustande gekommen ist.

Nach dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes erschien es als verfassungswidrig, daß bei Ehepaaren, wo der Mann ein Einkommen aus selbständiger und die Frau ein solches aus unselbständiger Tätigkeit bezog, keine gemeinsame Veranlagung erfolgte, im umgekehrten Falle aber gemeinsam zu veranlagten war. Daß diese seinerzeitige Bestimmung praktisch eine kriegswirtschaftliche Maßnahme war, um die Frauen zu einem verstärkten Einsatz in der Kriegswirtschaft heranziehen zu können, hat man dabei nicht bedacht.

In der Begründung des Urteils heißt es aber auch, daß keine Bedenken bestehen, wenn gewisse Unterschiede in der Besteuerung Selbständiger und Unselbständiger erfolgen, verschwiegen aber wird, daß gemäß Erkenntnis B 72 aus 1959 dieser Unterschied 10 Prozent nicht übersteigen darf. Die Regierungsvorlage sah aber Unterschiede in größerem Ausmaß vor, und wir begrüßen es, daß — und ich darf wohl um die Erlaubnis bitten, sagen zu dürfen: über die Initiative der ÖVP-Nationalräte — in letzter Minute eine Annäherung gefunden und eine Änderung beschlossen wurde, die diesem Erkenntnis Rechnung trägt. Die Unterschiede liegen nun unter der 10 Prozent-Grenze, und es erscheint damit die Befürchtung, die berechnete Be-

fürchtung einer neuen Verfassungswidrigkeit beseitigt. Besonders begrüßenswert ist aber, daß nach dem neuen Gesetz bei einem einkommensmäßig gemischten Paar für den unselbständigen Teil noch ein weiterer Absetzungsbetrag geltend gemacht werden kann, wodurch sich in diesen Fällen die Differenz auf etwa 2 Prozent ermäßigt. Zweifellos beseitigt dieses Gesetz Härten und vor allem auch — und das lag uns sehr am Herzen — Verfassungswidrigkeiten. Offen bleibt allerdings noch immer die Gesamtbereinigung des Einkommensteuerproblems überhaupt.

In diesem Zusammenhang mag es vielleicht auch nicht ganz uninteressant erscheinen, daß die Politik des Finanzministers Dr. Kamitz, die immer wieder so kritisiert und immer so angegriffen wird, anscheinend doch nicht so ganz abwegig war. Sicher ist, und das ergeben die Berechnungen, daß seit 1937 die direkten Steuern etwa um das 50fache und die indirekten Steuern nur etwa um das 25fache in dem Wirtschaftswunderland Österreich angestiegen sind.

Im Zuge der Verhandlungen über das Bundesbudget 1961 wurden aber auch noch andere finanzpolitische Maßnahmen getroffen, und ein Teil dieser liegt heute dem Hohen Haus zur Beratung vor.

Beim Gebührenäquivalent, zu dem an sich kaum viel zu bemerken ist, kann man bei der Feststellung, daß hier die verstaatlichten Betriebe den größten Teil der Leistungen übernehmen müssen, mit einer gewissen Befriedigung sagen: Der Grundsatz, der immer wieder vorgebracht wird, daß nämlich die Reichen zahlen sollen, scheint hier auch einmal bei solchen verwirklicht, deren Reichtum sehr oft schamhaft verschwiegen wird. Es erwischt also diesmal Reiche, die bisher durch die Maschen einer empfindlichen Besteuerung durchgeschlüpft sind.

Und nun gestatten Sie mir ein Wort zur Bodenwertabgabe. Vielleicht ist es den Damen und Herren noch erinnerlich, daß anlässlich des Gespräches über die Bodenbeschaffung und Assanierung auch Maßnahmen solcher Art wie die Bodenwertabgabe vorgeschlagen wurden. Und das war nicht nur in Österreich, sondern in der deutschen Bundesrepublik ebenfalls der Fall, dort allerdings im Zusammenhang mit einer Regulierung des gesamten Wohnungsproblems, in Österreich aber im Zusammenhang mit der sehr leidigen Frage des Wohnungswuchers und hier wohl in der berechtigten Auffassung, daß die Preise für Baugrundstücke parallel mit der Entwicklung der Städte und der Märkte, aber ebenso auch dann stark ansteigen, wenn seitens der Länder und Gemeinden Aufschließungsmaßnahmen ge-

troffen werden. Durch die Anlage einer Straße, einer Wasserleitung, eines Kanalisierungsstranges steigt der Wert, und es war daher die Meinung der Länder und Gemeinden irgendwie gerechtfertigt, daß durch eine entsprechende Abgabe ein Teil der hierfür aus öffentlichen Mitteln aufgewendeten Gelder wieder refundiert werden sollte.

Nun ist aber diese Bodenwertabgabe eine rein fiskalische Abgabe geworden. Man suchte eben im Zuge der Budgetbereinigung nach Möglichkeiten der Beschaffung von Mitteln und umhüllte dabei diese Maßnahme mit dem Mäntelchen der Bekämpfung des Bodenwuchers. Da jedoch ein Teil im Wege des Einkommensteuergesetzes durchgeführt wird, sind wir dem Herrn Minister dankbar, daß dies in der Auswirkung nun doch auch zum Teil den Ländern und Gemeinden zugute kommt, da diese ja gemäß dem Finanzausgleichsgesetz an der Einkommensteuer zu einem erheblichen Teil partizipieren.

Ansonsten, meine Damen und Herren, betrachten wir aber dieses Gesetz mit dem Gefühl, daß dessen Auswirkungen etwas problematisch sind, ich möchte fast sagen, als ein Gesetz, das als eine Folge der etwas überhitzten Beschleunigung der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen für das Budget in sehr kurzer Zeit beraten und beschlossen wurde. Nicht nur, daß es Paragraphen enthält, mit denen ich mich nicht eigens beschäftigen will, die aber manchem kleinen Siedler wahrscheinlich empfindlich im Magen liegen werden, gestatte ich mir auch zu bezweifeln, daß der angestrebte und erwartete finanzielle Erfolg tatsächlich eintreten wird. Ich fürchte vielmehr, daß alle jene, die in den Jahren vorher eifrig und erfolgreich mit Bodenspekulationen beschäftigt waren, nunmehr auch wieder Wege finden werden, um ihre segensreiche Tätigkeit auf diesem Gebiet weiter fortsetzen und die Bodenpreise mit der Begründung der neuerlichen Belastung von Grund und Boden noch mehr in die Höhe treiben zu können, oder daß damit andererseits die Flüssigkeit des Bodenmarktes eine Einschränkung erfahren könnte.

Im Kreise der Bundesräte unserer Partei waren wir der Auffassung, daß eine Befristung richtig gewesen wäre, um die Auswirkungen dieses Gesetzes beobachten zu können. Wir wissen aber andererseits, daß wir mit einem solchen Antrag wahrscheinlich auf keine Gegenliebe beim Koalitionspartner gestoßen wären. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit, meine Damen und Herren von der Koalitionspartei, doch sagen, daß es niemanden in den Reihen unserer Partei geben wird, der etwa einem Bodenwucher Vorschub leisten möchte und nicht allen Maßnahmen

zustimmen würde, die wirklich geeignet sind, offensichtlichen Spekulationen Abbruch zu tun. Nur müssen solche Maßnahmen vernünftig und wirklich wirksam sein und tatsächlich der Bodenbeschaffung dienen. Enteignungen aber sind in unseren Augen kein wirksames und ein dem Sinn unserer Rechtsauffassung entgegenstehendes Mittel.

Und nun gestatten Sie mir noch einige wenige Worte hinsichtlich der so schwierigen Budgetberatungen und daher auch aller jener Gesetze, die damit zusammenhängen. Es erscheint doch etwas merkwürdig, daß die Finanzpolitik des Ministers Dr. Kamitz und auch des gegenwärtigen Finanzministers Doktor Heilingsetzer, der wohl niemand den Erfolg absprechen kann, immer wieder mit unfreundlichen Worten der Kritik bedacht wird. Auf der einen Seite beschuldigt man Finanzminister Dr. Kamitz des Schuldenmachens und des Hinterlassens leerer Kassen, auf der anderen Seite betonte ein Abgeordneter des Nationalrates, der nicht meiner Partei angehört, daß keinerlei Grund zu einer Beunruhigung über die finanzielle Situation des Staates bestünde. Ich bin auch dieser Meinung. Vorderhand! Wenn das nämlich lange so weitergeht, daß in den Jahren des Wirtschaftsaufschwunges jede, aber schon wirklich jede Möglichkeit einer Ersparung hintangehalten wird und jeder, auch der geringste verfügbare Betrag in den Staatskassen sofort mit Beschlag belegt wird, dann muß man sich fragen: Was dann, wenn in Österreich einmal eine wirtschaftlich schlechtere Situation entstehen sollte?

Es erscheint mir auch fast so, als ob jeder Vorteil, der der einen oder anderen Gruppe gewährt wird, getreu den Zeilen von Wilhelm Busch: Kaum freut sich einer und hat etwas, schon kommt ein anderer, den ärgert das!, ein weiteres Ausmaß von Wünschen nach sich zieht und daß man hier den Plafond nicht erkennt oder nicht erkennen will, den zu tragen die österreichische Wirtschaft in der Lage ist. Der vom Generalsekretär der Österreichischen Volkspartei erstattete Vorschlag einer Pause auf diesem Gebiet wurde sofort wieder mit einer Reihe neuer Forderungen beantwortet. Man sollte doch wohl glauben, wenn das Parlament im Laufe der Jahre — wie das ja aus dem gestrigen Rechenschaftsbericht des Herrn Präsidenten des Nationalrates hervorging — viel, ja sehr viel im Interesse der Bevölkerung tat, das doch eigentlich Zufriedenheit mit sich bringen müßte. Aber was geschehen ist, ist vergessen. Und was noch nicht erfüllt werden konnte, weil die Wirtschaft nicht in der Lage ist, es zu tragen, wird mit allem Nachdruck und mit dem

schmückenden Beiwort: Die Regierung und das Parlament haben keinerlei Verständnis!, immer wieder gleich gefordert. Und für diese Erfüllung ist jedes Mittel gut genug. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Kommen wir doch einmal zur Einsicht, daß die Erfüllung von Wünschen, wenn sie wirklich gerechtfertigt sind, durchaus möglich erscheint — aber nicht alle auf einmal und auch möglichst nicht, um dem einen oder dem anderen Funktionär einen Glorienschein zu verschaffen. Unsere vordringlichste Aufgabe ist die Erhaltung der Sicherheit unserer Währung und des Bestandes unserer Wirtschaft. Und von diesem Gesichtspunkt aus halten wir es nicht nur für unsere Verpflichtung, diese Fragen zu beurteilen, sondern auch für ein absolutes Gebot der Vernunft. Und in diesem Sinne, meine Damen und Herren, wird meine Partei die Zustimmung zu diesen Gesetzen geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Als nächster Redner kommt Herr Bundesrat Salzer zum Wort.

Bundesrat Salzer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich einige Bemerkungen zum Gesetz über die Bodenwertabgabe machen beziehungsweise Wünsche dazu anmelden.

Als der Zweck dieses Gesetzes wird die Beschaffung von Bauland bezeichnet. Ich bezweifle, so wie mein verehrter Vordredner es bereits getan hat, sehr stark, daß dieser Zweck dieses Gesetz erfüllt werden wird. Wenn es sich aber als geeignet erweist, nur einigermaßen dem besonders in den Städten als unerträglich empfundenen Bodenpreiswucher Einhalt zu gebieten, dann soll ihm, wie Ihnen schon Kollege Grundemann gesagt hat, sehr gerne unsere Zustimmung gegeben sein.

Es sind aber doch, glaube ich, zwei konkrete Bedenken anzumelden: Im § 5 des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates heißt es, daß die Bodenwertabgabe nur vom Grundeigentümer eingehoben werden darf und keineswegs auf Pächter überwält werden kann. Das ist im Grundsatz absolut richtig, kann aber, wie es mir wenigstens aus der Praxis heraus scheint, zu einigen Härten führen. Denken Sie jetzt an verpachtete Grundkomplexe, die für Kleingartenzwecke verwendet werden. Das Kleingartengesetz schützt den Pächter solchen Grundes sehr weitgehend. Wenn nun ein solcher Grundeigentümer auf dem ganzen Komplex, den er für Kleingartenzwecke verpachtet hat, bauen möchte oder auch nur auf einem Teil, dann steht dem Pächter — und das bejahen wir natürlich, nur in diesem

Falle wird es zu Schwierigkeiten führen — ein sehr weitgehendes Einspruchsrecht gegen die Kündigung der Pacht zu, ein Einspruchsrecht, das sich auf Jahre, bis der Einspruch erledigt wird, ausdehnen kann. Alle diese Jahre muß aber der Grundeigentümer die Bodenwertabgabe bezahlen. Wir werden also erreichen, daß erstens einmal nicht gebaut werden kann, und zweitens erreichen wir, daß ein baufreudiger und bauwilliger Grundeigentümer, der daran gehindert wird, diese Baufreudigkeit und Bauwilligkeit zu realisieren, dafür durch diese Bodenwertabgabe bestraft wird.

Aber etwas, was mir noch viel kritischer erscheint, ist der § 9, der vorsieht, daß ein Siedler dann, wenn er innerhalb von drei Jahren nach Grunderwerb baut, die Bodenwertabgabe zurückerstattet bekommen kann. Wie schaut es da in der Praxis aus? Wer sich ein Einfamilienhaus baut, muß meistens lange sparen, bis er das Kapital, das zum Grunderwerb nötig ist, zusammenbringt. Wenn er den Grund hat, dann braucht er erfahrungsgemäß wieder eine gewisse Ansparzeit, bis er zum Bauen kommen kann. Wenn nun diese Befreiungszeit nur mit drei Jahren festgesetzt wird, fürchte ich stark, was Kollege Grundemann schon angekündigt hat, daß hier Härten entstehen, die als sehr drückend empfunden werden. Denn es ist nicht so, daß die Wohnbauförderungskredite, wenn jemand darum ansucht, in allen Fällen schon innerhalb einer Frist von drei Jahren gewährt werden. Erfahrungsgemäß ist es vielmehr so, daß viel längere Fristen in Kauf genommen werden müssen. Durch diese längeren Fristen geht nun der baulustige Einfamilienhauserrichter der Wohltat, die Bodenwertabgabe zurückverlangen zu können, verlustig. Es würde uns daher richtig erscheinen, dieser Tatsache — wir haben ja heute gar keine Erfahrungen darüber, wir müssen erst sehen, wie sich das Gesetz überhaupt auswirkt — ein besonderes Augenmerk zu schenken und notfalls, wenn die Erfahrung die Notwendigkeit einer Änderung des Gesetzes ergibt, auch diesen § 9 zu ändern und die Frist vielleicht auf fünf Jahre — innerhalb von fünf Jahren kann man Wohnbauförderungskredite im allgemeinen erhalten — zu erstrecken. Diese zwei Bedenken zum Gesetz möchte ich anmelden.

Nachdem nun der Kollege Kratky so freundlich war, mich in bezug auf meine Äußerungen in der letzten Bundesratsitzung zu apostrophieren, erlauben Sie, daß ich in der gleichen Friedfertigkeit, wie das der Kollege Kratky getan hat, einige Klarstellungen vornehme.

Ich freue mich zunächst außerordentlich, daß der Kollege Kratky in unserer

Literatur so außerordentlich gut beschlagen ist. (*Bundesrat Porges: Es wäre auch umgekehrt gut!*) Leo XIII., Pius XI., Vogelsang, Kunschak zitiert er. (*Bundesrat Porges: Man vermißt das!*) Wir haben schon auch einige Kenntnis von Ihrer Literatur, wir können uns gerne revanchieren. Nun meint aber Kollege Kratky, daß die Aussprüche, die von Leo XIII. in *Rerum novarum* bis herauf dann bis zum Kollegen Dr. Kummer in bezug auf die gesellschaftlichen und ökonomischen oder die sozialen und ökonomischen Verhältnisse gemacht wurden, in einem gewissen Widerspruch zu meiner Behauptung, wir hätten auch im vergangenen Jahrhundert bereits eine durchaus brauchbare Sozialpolitik gehabt, stünden. Es wäre rätselhaft, wie diese Aussprüche mit dem in Übereinstimmung gebracht werden könnten. Mir erscheint das gar nicht rätselhaft, sondern die von Leo XIII., Pius XI., Carl Vogelsang, Leopold Kunschak, Dr. Kummer, Professor Dr. Lugmayer und so weiter aufgezeigten gesellschaftlichen und ökonomischen Zustände haben ja zur Sozialpolitik geführt. (*Bundesrat Kratky: Aber erst im Jahr 1918 durchgeführt!*)

Aber ich möchte mit aller Entschiedenheit sagen, daß wir keineswegs annehmen, daß im Wege der Sozialpolitik das soziale Unrecht, das damals und auch heute noch an Menschen begangen wird, behoben werden kann. Deswegen verlangen wir ja, daß der Schritt von der Sozialpolitik zur Sozialreform endlich gemacht wird, nicht so zögernd gemacht wird, wie es heute der Fall ist. Darauf habe ich allerdings verwiesen, daß es nicht richtig ist, daß die österreichische Arbeiterschaft, wie das vielfach so hingestellt wird, nur den Sozialisten die sozialpolitischen Gesetze verdankt (*Ruf bei der SPÖ: O doch!*), sondern daß es vielmehr so ist, daß bekanntlich gerade in der Zeit von 1873 von der Regierung Taaffe angefangen bis herauf grundlegende sozialpolitische Gesetze geschaffen worden sind, auf denen in der Zeit nach dem ersten und dem zweiten Weltkrieg aufgebaut worden ist. (*Bundesrat Müller: Aber nur auf dem Papier!*)

Nein, Sie irren sich, Herr Kollege! Wenn Sie es schon unbedingt hören wollen, dann muß ich Ihnen sagen: 1859 Gewerbeordnung, kein Sozialdemokrat im Parlament; 1879 Krankenhilfskassen, kein Sozialdemokrat im Parlament; 1882 Gewerbeinspektion, kein Sozialdemokrat im Parlament; und das geht, wenn Sie wollen, bis herauf in das Jahr 1897, wo das erste Mal ins österreichische Parlament Sozialdemokraten eingezogen sind. Alle grundlegenden Gesetze, auf die wir heute mit Recht stolz sind, wurden in dieser Zeit entweder initiiert oder schon beschlossen.

(*Bundesrat Kratky: Worauf ist denn die soziale Notlage Ende 1920 zurückzuführen?*) Darauf wollte ich verweisen und nichts anderes damit sagen, als daß die Behauptung, alle sozialen Errungenschaften wären den Sozialisten zu verdanken, für keine Zeit richtig war und auch heute nicht richtig ist.

Ich habe das nur deswegen festgestellt, weil ich absolut nicht den Verdacht aufkommen lassen möchte, daß wir glauben, gesellschaftliche oder soziale Schäden im Wege der Sozialpolitik beheben zu können. Wir verlangen vielmehr eine Änderung der Gesellschaft, eine Änderung der Wirtschaft, also eine echte Sozialreform, weil nach unserer Überzeugung nur im Wege einer echten Sozialreform diese Schäden ausgemerzt werden können. Ich hoffe, Herr Kollege Kratky, daß Ihnen meine Ausführungen in der vergangenen Bundesratsitzung nach dieser Ergänzung weniger rätselhaft erscheinen. (*Bundesrat Kratky: Noch immer! — Ruf bei der SPÖ: Noch mehr!*) Ja, wenn sie Ihnen noch immer rätselhaft sind, dann gehören Sie offenbar zu den schwer Belehrbaren, dann müssen wir uns schon einmal ein bisserl intensiver auseinandersetzen. (*Bundesrat Kratky: Die Sozialpolitik ist erst 1918 Tatsache geworden! — Bundesrat Schreiner: Na geh!*)

Herr Kollege Kratky! Angesichts einer solchen Behauptung muß ich Sie bitten, das sozialpolitische Standardwerk des Sektionschefs Dr. Lederer: Die Geschichte und die Entwicklung der Sozialpolitik in Österreich, zu studieren, und dann werden Sie finden, daß dieser objektive Beamte, der, soweit ich im Bilde bin, nicht meiner Partei angehört hat, festgestellt hat, daß die Ära Hanusch, die Sie offenbar im Auge haben, auf wesentlichen Grundlagen, die bereits Jahrzehnte früher geschaffen worden sind, aufbauen konnte und daß Hanusch dafür eine ausgezeichnete Beamtenschaft zur Verfügung stand. Es geht mir gar nicht darum, dieser Zeit etwa eine besonders ausgezeichnete Note zu verleihen, sondern es geht mir darum, die geschichtliche Wahrheit auszusprechen. (*Beifall bei der ÖVP.*) Und die geschichtliche Wahrheit heißt, daß Ihre Partei Verdienste in der Sozialpolitik hat, daß aber auch meine politische Gesinnungsgemeinschaft und ihre Vorgängerinnen in der Sozialpolitik keineswegs verdienstlos sind. Wenn in Österreich jemand für sich Verdienste in der Sozialpolitik in Anspruch nehmen kann, dann ist es Carl Freiherr von Vogelsang, den Sie ebenfalls zitiert haben, auf dessen Erkenntnisse und Anregungen die gesamte österreichische Sozialpolitik aufbaut. (*Bundesrat Kratky: Ich bitte Sie, Herr*

Kollege, das entspricht aber nicht der Wahrheit!) Und der, sehr verehrter Herr Kollege, hat zu uns gehört. (*Ruf bei der SPÖ: Das ist nur auf dem Papier geblieben! Die Tatsachen kommen erst nach 1918! — Bundesrat Schreiner: Wir sind nicht in einer SPÖ-Versammlung, sondern im Parlament!*) Am Anfang war immer das Wort. Zuerst mußte die Idee erarbeitet, die Idee ausgesprochen und dann erst konnte sie ausgeführt werden. So ist die Entwicklung auch in der Sozialpolitik gegangen.

Ich hoffe, daß ich diese Ergänzungen zur Klarstellung in der der Weihnachtszeit angepaßten friedfertigen Art vorgetragen habe, und ich würde mich sehr freuen, wenn sie von Ihrer Seite auch endlich einmal zur Kenntnis genommen würden. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist noch Herr Bundesrat Porges. Ich bitte ihn, zu sprechen.

Bundesrat Porges: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Angesichts der ausführlichen Rede, die mein Freund Kratky zum Steuergesetz gehalten hat, möchte ich mich nur auf wenige Sätze, vor allem zu den beiden anderen Gesetzen, beschränken. Ich kann das auch tun, weil ja der Redner unserer Fraktion im anderen Haus drüben zu den Steuergesetzen Stellung genommen und die Ansicht unserer Fraktion eingehend begründet hat. Ich muß mich ja auch nicht auf die mißlungene Ehrenrettung, die der Herr Bundesrat Grundemann für Herrn Dr. Kamitz heute versucht hat, einlassen. In Anwesenheit seines Nachfolgers möchte ich sagen: Wir brauchen nicht festzustellen, was Doktor Kamitz alles schlecht gemacht hat, das weiß sein Nachfolger viel besser als wir. (*Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Von dem, was er gut gemacht hat, reden Sie nicht!*)

Was nun die beiden Gesetze betrifft, Gebührenäquivalent, Bodenwertabgabe, so fällt es nicht schwer, zuzustimmen. Das Gebührengesetz geht schon zurück auf eine Einrichtung noch aus dem Jahre 1850. Wir hatten dann das allgemeine Gebührengesetz von 1925, und wenn wir also jetzt diesen allgemeinen Gebührentarif, das Äquivalent, beschließen, so entspricht das nur, glaube ich, einem Gebot der finanzpolitischen Moral. Ich möchte allerdings eines nicht unerwähnt lassen und damit eine Legende, die immer nur Legende gewesen ist, vielleicht endgültig zerstören. Das Gebührenäquivalent soll ja bekanntlich nach dem Finanzgesetz, dem Budget, 150 Millionen jährlich erbringen, wobei von dieser Summe etwa zwei Drittel auf die verstaatlichte Wirtschaft entfallen. Dies ins Stammbuch jener

Herren, die von der mangelnden Steuerleistung der verstaatlichten Betriebe reden.

Einige Worte noch zur Bodenwertabgabe. Ich bin zwar mit den Herren Kollegen Salzer und Grundemann selten einer Meinung, aber heute kann ich mit Vergnügen feststellen, daß wir einer Meinung in der Hinsicht sind (*Bundesrat Grundemann: Endlich kommt er einmal drauf!*) — Sie freuen sich auch darüber —, daß die Begründung, die in den Erläuterungen des Gesetzes steht, mehr als zweifelhaft ist. (*Bundesrat Grundemann: Es wurde von Ihrer Partei proponiert!*) Der Satz: „Durch das Ansteigen der Grundstückspreise in den letzten Jahren hat die Grundstücksspekulation stark zugenommen. Hiedurch wurden die Grundstückspreise weiter in die Höhe getrieben.“, ist also die Katze, die sich in den Schwanz beißt, der circulus vitiosus, der Teufelskreis, aus dem es anscheinend kein Entrinnen gibt.

Ich bin mit Ihnen einer Meinung, das Gesetz hat vor allem fiskalische Bedeutung. Ob es, wie hier steht, dem Interesse der Beschaffung von Bauland dient, ist mehr als zweifelhaft. Die Entwicklung, die hier auf dem Sektor der Grundstückspreise stattgefunden hat, ist wirklich besorgniserregend. Man hört heute von Grundstückspreisen in der Höhe von 6000, 10.000, 15.000 S, ja — das wissen Sie, Herr Kollege Salzer, von dem Haus in der Landstraße in Linz — von 25.000 S pro Quadratmeter. Das sind solche Wahnsinnspreise, daß man sagen müßte, das ist schon ein kriminelles Delikt, ein Verbrechen an den Interessen der Gemeinschaft. Das gilt natürlich nicht nur für Wien, das gilt für alle Gemeinden, die bauen wollen, das gilt für die Genossenschaften, die bauen wollen, das gilt auch für die Privaten, die oft Häuser und Wohnungen errichten. Die Grundstückspreise haben hier eine Höhe angenommen, daß das Bauen überhaupt sehr problematisch geworden ist.

Ich war überrascht, daß unlängst ein Finanzreferent einer Großstadt einmal gesagt hat — es war der Wiener Finanzreferent, es ist kein Geheimnis —: Wir werden eine neue Donaubrücke bauen, irgendwo zwischen der Reichsbrücke und der Staatsgrenze bei Preßburg; irgendwo, weil die Ankündigung, wo die Brücke gebaut werden soll, die Grundstücksspekulation sofort wieder auf den Plan ruft und dazu führen könnte, daß in der Nähe und in der Umgebung der geplanten Brücke, des geplanten Bauvorhabens, die Grundstückspreise in der eben bezeichneten Art und Weise in die Höhe schnellen. Und daran wird dieses Gesetz über die Bodenwertabgabe nicht viel ändern. Sie haben recht, Herr Kollege Grundemann, die Spekulanten werden Mittel

und Wege finden, um ihre dunklen Absichten weiter ausführen zu können.

Ich glaube aber doch, daß wir bei der Beschaffung von Bauland um eines nicht herumkommen werden. Ich weiß, daß ich vielleicht heute noch bei Ihnen auf taube Ohren stoße, wenn ich wieder einmal die Anregung auf Schaffung eines Grundenteignungsgesetzes hier im Hause vorbringe, wenn ich wieder einmal davon rede, daß ohne ein solches Grundenteignungsgesetz in absehbarer Zeit eine günstige Lösung dieser Probleme nicht zu erwarten ist. Genauso wie Sie heute gesagt haben: Wir sind auf Grund unserer Anschauung gegen Enteignungen!, hat auch der Herr Kollege Prinke von Ihrer Fraktion im Nationalrat erklärt: Sie können von einer Partei, die das Eigentum vertritt, nicht erwarten, daß sie Enteignungsgesetzen ihre Zustimmung gibt! Bitte, meine Herren, so werden wir nicht weiterkommen. Ihr Festhalten an dem Standpunkt, es dürfe keine Enteignung geben, widerspricht eigentlich der Haltung, die die Männer Ihrer Weltanschauung und Ihrer politischen Zugehörigkeit in anderen Ländern haben. Es gibt eine Reihe von konservativen Parteien in anderen Ländern, es gibt hervorragende Vertreter dieser Parteien, die sich nicht nur mit dem Problem jetzt beschäftigen, sondern schon längst der Enteignung im Interesse der Gesamtheit zugestimmt haben. (*Bundesrat Grundemann: In Deutschland zum Beispiel!*) Das kann doch nicht so weit gehen, daß man an den Grundsätzen des Eigentums auch dann festhält, wenn dieses Festhalten eine eklatante Verletzung der Interessen der Gesamtheit darstellt. (*Bundesrat Salzer: Das tun wir nicht, sondern wir wollen den gesamten Komplex lösen!*) Aber Herr Kollege Salzer, den gesamten Komplex! Man kann doch nicht ewig da ein Junktum herstellen (*Bundesrat Grundemann: Das ist kein Junktum!*), wenn hier etwas dringendst benötigt wird, und ich glaube, daß das eine der vordringlichsten Aufgaben ist, die vor uns steht, aber ein Junktumieren mit anderen Gesetzen, mit anderen Problemen, das kann hier wirklich nicht stattfinden, weil es in absehbarer Zeit den Gemeinden und Baugenossenschaften und auch den Privaten unmöglich sein wird, mit Krediten zu bauen.

Deswegen mein Appell zur Weihnachtszeit. (*Bundesrat Schreiner: Baugründe mehr als genug!*) Sie haben jetzt Muße, vielleicht befreunden Sie sich doch mit dem gleichen Gedanken, mit den gleichen Grundsätzen, die Leute Ihrer Weltanschauung, Ihrer politischen Zugehörigkeit in anderen Ländern schon längst haben. Nur dann sehe ich eine

Möglichkeit, daß die qualitative, aber auch die quantitative Wohnungsnot, die uns heute noch bedrückt, einer endgültigen Lösung — und dies in absehbarer Zeit — zugeführt werden kann. Das möchte ich Sie bitten. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die beiden Entschließungen werden angenommen.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1960: Bundesgesetz, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (4. Auffangorganisationengesetz-Novelle)

Vorsitzender: Nunmehr gelangen wir zum 10. Punkt der Tagesordnung: 4. Auffangorganisationengesetz-Novelle.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatter **Gabriele:** Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Geltungsdauer dieses Gesetzes ist schon zu wiederholten Malen verlängert worden. Auch dieses Mal handelt es sich nur um eine Verlängerung. Es heißt im Artikel I: „In § 3 Abs. 1 werden die Worte ‚im Laufe des Jahres 1960‘ durch die Worte ‚bis zum 30. Juni 1961‘ ersetzt.“ Das soll dem Zwecke dienen, dem Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses entsprechende Gelegenheit für die Ausarbeitung einer Novelle zu geben.

Ich bitte, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Ausschüßergängungswahlen

Vorsitzender: Als letzter Punkt steht auf der Tagesordnung: Ausschüßergängungswahlen.

Es liegt mir folgender Wahlvorschlag für die Ausschüsse vor:

An Stelle des ausgeschiedenen Bundesrates Kroyer tritt als Mitglied im Ausschuß für

auswärtige Angelegenheiten der neu eingetretene Bundesrat Holper und als Ersatzmitglied im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten und im Ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 ebenfalls das neu eingetretene Mitglied des Hauses Bundesrat Holper.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, werde ich von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. — Es erfolgt kein Widerspruch. Wir werden daher durch Handerheben wählen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die den soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Ich danke. Die Wahlvorschläge sind angenommen.

Damit ist auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Die Tagesordnung selbst ist damit auch erschöpft. (*Bundesrat Appel: Wir auch! — Heiterkeit.*)

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet morgen um 15 Uhr statt. Die schriftlichen Einladungen sind bereits verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 50 Minuten